

Das Neutralitätsgebot in der Bildung: Neutral gegenüber rassistischen und rechtsextremen Positionen von Parteien?

Cremer, Hendrik

Veröffentlichungsversion / Published Version

Forschungsbericht / research report

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

Deutsches Institut für Menschenrechte

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Cremer, H.r. (2019). *Das Neutralitätsgebot in der Bildung: Neutral gegenüber rassistischen und rechtsextremen Positionen von Parteien?* (Analyse / Deutsches Institut für Menschenrechte). Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-63942-0>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.



**Deutsches Institut
für Menschenrechte**

Analyse

Das Neutralitätsgebot in der Bildung

Neutral gegenüber rassistischen und
rechtsextremen Positionen von Parteien?

Hendrik Cremer

*politik. wirt
gesellschaft*

Das Institut

Das **Deutsche Institut für Menschenrechte** ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands. Es ist gemäß den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen akkreditiert (A-Status). Zu den Aufgaben des Instituts gehören Politikberatung, Menschenrechtsbildung, Information und Dokumentation, anwendungsorientierte Forschung zu menschenrechtlichen Themen sowie die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen. Es wird vom Deutschen Bundestag finanziert. Das Institut ist zudem mit dem Monitoring der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und der UN-Kinderrechtskonvention betraut worden und hat hierfür entsprechende Monitoring-Stellen eingerichtet.

Der Autor

Dr. iur. Hendrik Cremer ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Deutschen Institut für Menschenrechte mit den Themen Recht auf Asyl und Rechte in der Migration, Recht auf Schutz vor Rassismus und Kinderrechte. Er studierte Rechtswissenschaften in Marburg und Hamburg. Anschließend war er als Rechtsanwalt mit den Schwerpunkten Aufenthalts- und Sozialrecht tätig.

Danksagung

Ich danke besonders Mareike Niendorf, die die Erarbeitung der Analyse mit kritischem und konstruktivem Blick begleitet hat.

Die vorliegende Analyse gibt die Auffassung des Deutschen Instituts für Menschenrechte wieder.



**Deutsches Institut
für Menschenrechte**

Analyse

Das Neutralitätsgebot in der Bildung

Neutral gegenüber rassistischen und
rechtsextremen Positionen von Parteien?

Hendrik Cremer

Vorwort

Die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes, die Menschenrechte und die ihnen zugrunde liegenden Werte bilden die Grundlagen für politische Bildung. Wie es das Schulrecht der Länder und die Kultusministerkonferenz betonen, ist politische Bildung nicht wertneutral. Bereits im Mai hat das Institut zu diesem Thema die an Lehrer_innen gerichtete Information „Schweigen ist nicht neutral. Menschenrechtliche Anforderungen an Neutralität und Kontroversität in der Schule“ veröffentlicht.

Die vorliegende Analyse fokussiert nun auf die rechtliche Frage, wie das parteipolitische Neutralitätsgebot, genauer das Recht der Parteien auf Chancengleichheit im politischen Wettbewerb (Artikel 21 Grundgesetz), im Bereich der schulischen und außerschulischen Bildung zu verstehen ist. Dabei richtet sich der Beitrag an Entscheidungsträger_innen in Behörden und Ministerien wie auch Gerichte, die mit der Frage konfrontiert werden, welche Bedeutung dem Recht der Parteien auf Chancengleichheit zukommt, wenn Lehrer_innen oder Akteure der außerschulischen Bildung rassistische und rechtsextreme Positionen einer Partei thematisieren. Die Publikation möchte damit einen Beitrag zur juristischen Debatte leisten, zumal es wenig rechtliche Erörterungen und keine gefestigte Rechtsprechung zu dieser Thematik gibt.

Diese rechtlichen Fragen stellen sich derzeit auch deswegen, da rassistische und rechtsextreme Positionen im öffentlichen und politischen Raum deutlich zugenommen haben. Lehrkräfte in der Schule und Akteure in der außerschulischen Bildung stellt dies vor die Frage, ob und wie sie im Rahmen der politischen Bildung entsprechende

parteipolitische Positionen behandeln dürfen. Auch die jeweiligen Aufsichtsbehörden werden mit dieser Frage befasst, nicht zuletzt seit die Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD) in einigen Bundesländern die gegen Lehrer_innen gerichtete Aktion „Neutrale Schule“ gestartet hat. Schüler_innen und Eltern können über Meldeportale Lehrkräfte melden, die vermeintlich gegen das Neutralitätsgebot verstoßen. Mit gleicher Stoßrichtung stellt die Partei durch die Bundesregierung und Landesregierungen aufgelegte Programme zur Demokratieförderung infrage und setzt dabei Akteure unter Druck, die sich im Bereich der außerschulischen Bildung kritisch mit Rassismus und Rechtsextremismus auseinandersetzen.

Aus menschenrechtlichen Verträgen ergeben sich explizite staatliche Verpflichtungen zur Menschenrechtsbildung für die schulische und außerschulische Bildung. Gegenwärtige Erscheinungsformen von Rassismus und Rechtsextremismus und die damit verbundenen Gefahren für den gesellschaftlichen Frieden kritisch zu thematisieren, ist demnach ein gewichtiger Bestandteil des staatlichen Bildungsauftrags. Gerade die deutsche Geschichte hat gezeigt, dass die freiheitliche demokratische Grundordnung eines Staates zerstört werden kann, wenn rassistische Grundhaltungen nicht rechtzeitig auf energischen Widerstand stoßen und sich so verbreiten und durchsetzen können.

Prof. Dr. Beate Rudolf

Direktorin des Deutschen Instituts für
Menschenrechte

Inhalt

Zusammenfassung	9
<hr/>	
1 Einleitung	10
<hr/>	
2 Grundgesetz und Menschenrechte als Maßstab schulischer Bildung	12
<hr/>	
2.1 Inhalte und Ziele von Menschenrechtsbildung	12
2.1.1 Vermittlung von Wissen über Menschenrechte	13
2.1.2 Reflexion und Förderung menschenrechtsorientierter Haltung	15
2.2 Begriffe: Rassistische und rechtsextreme Positionen	16
2.3 Kontroversität, Neutralität und Sachlichkeit	19
2.3.1 Positionierung der Lehrpersonen gegenüber rassistischen und rechtsextremen Positionen von Parteien	21
2.3.2 Positionierung der Lehrpersonen gegenüber rassistischen und rechtsextremen Äußerungen von Schüler_innen	22
3 Grundgesetz und Menschenrechte als Maßstab außerschulischer Bildung	23
<hr/>	
4 Thematisierung rassistischer und rechtsextremer Parteipositionen: Beispiel AfD	26
<hr/>	
4.1 Grundsatzpapiere der Partei	26
4.2 Strategien	28
4.3 Positionen von Führungspersonen und Mandatsträger_innen	29
5 Fazit	32
<hr/>	
6 Literatur und Dokumente	33
<hr/>	

Zusammenfassung

Welche Bedeutung kommt den Menschenrechten und dem staatlichen Neutralitätsgebot, insbesondere dem Recht der Parteien auf Chancengleichheit im politischen Wettbewerb (Artikel 21 Grundgesetz) zu, wenn Lehrkräfte im Schulunterricht oder Akteure der außerschulischen politischen Bildung rassistische oder rechtsextreme Positionen einer Partei thematisieren?

Die Publikation richtet sich an Entscheidungsträger_innen in Ministerien und Behörden auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene sowie Gerichte, die mit diesen Fragen konfrontiert werden. Hierbei wird verdeutlicht, dass die Grund- und Menschenrechte einen zentralen rechtlichen Maßstab für die schulische und außerschulische Bildung bilden. Demzufolge müssen Lehrer_innen und Akteure der außerschulischen Bildung rassistische und rechtsextreme Positionen kritisch

thematisieren. Dabei sind das Gebot der Kontroversität in der Bildung und das parteipolitische Neutralitätsgebot des Staates gemäß Artikel 21 Grundgesetz zu beachten. Aus diesen lässt sich jedoch nicht ableiten, dass von Parteien eingenommene rassistische Positionen als gleichberechtigte legitime politische Positionen darzustellen sind. Rassistische Positionen stellen vielmehr den Grundsatz der allen Menschen gleichermaßen zustehende Menschenwürde und den damit einhergehenden Grundsatz der Rechtsgleichheit aller Menschen in Frage. Hierbei handelt es sich um nicht verhandelbare Grundsätze des Grundgesetzes. Der Beitrag illustriert abschließend am Beispiel der Partei „Alternative für Deutschland“, wie rassistische und rechtsextreme Positionen im Rahmen politischer Bildung unter Berücksichtigung der grund- und menschenrechtlichen Vorgaben behandelt werden können.

1 Einleitung

Rassistische und rechtsextreme Positionen haben im öffentlichen und politischen Raum deutlich zugenommen. Dies stellt Lehrkräfte in der Schule und Akteure in der außerschulischen Bildung vor erhebliche Herausforderungen und führt zu der Frage, ob und wie etwa Lehrer_innen im Rahmen der politischen Bildung entsprechende parteipolitische Positionen behandeln dürfen. Während Lehrer_innen einerseits die Aufgabe haben, Schüler_innen zu befähigen, im Rahmen eines offenen und möglicherweise auch kontroversen Meinungsaustausches ihre eigene Meinung zu entwickeln, sind sie andererseits verpflichtet, unter Wahrung des parteipolitischen Neutralitätsgebots für die Menschenrechte und damit gegen Rassismus und Rechtsextremismus einzutreten.

Die AfD hat im Jahr 2018 in einigen Bundesländern die Aktion „Neutrale Schule“ gestartet. In ihrer Begründung zweifelt etwa ihre Fraktion in der Hamburgischen Bürgerschaft insbesondere an, ob

Lehrkräfte das verfassungsrechtlich verankerte Neutralitätsgebot ausreichend beachten, wenn sie „Vorschläge, Aussagen oder Positionen einer Partei“ im Unterricht als „menschenverachtend“ oder „demokratiefeindlich“ bewerten.¹ In den AfD-Meldeportalen können Schüler_innen und Eltern Lehrkräfte melden, die vermeintlich gegen das Neutralitätsgebot verstoßen. Entsprechende Meldungen will die AfD von Schulbehörden überprüfen lassen, damit diese „disziplinarische oder arbeitsrechtliche Maßnahmen“ gegen Lehrkräfte ergreifen.² Diese Meldeportale haben aus den Bildungsressorts und der Lehrerschaft massive Kritik erfahren,³ so sprach etwa der Präsident der Kultusministerkonferenz von Denunziation und einer Vergiftung des Schulklimas.⁴ Zu wie vielen Meldungen es seit der Einrichtung der Portale gekommen ist, ist nicht bekannt. In den Medien wird vereinzelt über Fälle berichtet, in denen aus der AfD gegen Lehrer_innen Dienstaufsichtsbeschwerde eingelegt wurde.⁵

-
- 1 Siehe dazu etwa AfD, Fraktion in der Hamburgischen Bürgerschaft, Informationsportal Neutrale Schulen Hamburg, wo es unter anderem heißt: „Klar ist: Nicht alle Vorschläge, Aussagen oder Positionen einer Partei, die von Seiten ausgewählter Medien- und Parteivertreter im politischen Diskurs als ‚menschenverachtend‘ oder ‚demokratiefeindlich‘ bezeichnet werden, überschreiten tatsächlich die verfassungsmäßige Ordnung. Lehrer müssen daher immer wieder sorgfältig abwägen, ob auch in der Gesellschaft besonders umstrittene und unpopuläre Positionen z. B. bei den Themen Migration oder Islam zum verfassungskonformen Meinungsspektrum zählen oder dieses bereits überschreiten; eigene parteipolitische oder weltanschauliche Präferenzen dürfen bei dieser Abwägung keine Rolle spielen. Sollten Schüler oder Eltern zu der Feststellung gelangen, ein Lehrer verenge den Diskussionsraum unzulässigerweise, indem er bestimmte politische Positionen von vornherein als vermeintlich ‚menschenverachtend‘ oder ‚demokratiefeindlich‘ beanstandet, sollte das Gespräch mit dem Fachlehrer gesucht werden“, <https://afd-fraktion-hamburg.de/rechtvorschriften-rund-um-das-neutralitaetsgebot/> (abgerufen am 06.07.2019).
 - 2 AfD, Fraktion in der Hamburgischen Bürgerschaft, Informationsportal Neutrale Schulen Hamburg, <https://afd-fraktion-hamburg.de/aktion-neutrale-schulen-hamburg/> sowie <https://afd-fraktion-hamburg.de/tipps-zum-vorgehen-bei-verstoessen/> (abgerufen am 06.07.2019).
 - 3 Siehe dazu etwa: Süddeutsche.de, Bildungsministerin Scheeres verurteilt Meldeportal der AfD, 19.10.2018, <https://www.sueddeutsche.de/news/bildung/bildung—berlin-bildungsministerin-scheeres-verurteilt-meldeportal-der-afd-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-181019-99-445803>; Christine Warnecke, MDR Sachsen-Anhalt, Was hinter dem Lehrermeldeportal der AfD steckt, 08.11.2018, <https://www.mdr.de/sachsen-anhalt/landespolitik/meldeportal-lehrer-afd-in-sachsen-anhalt-geplant-100.html#sprung3>; Tagesschau, „Das ist reine Denunziation“, 11.10.2018, <https://www.tagesschau.de/inland/afd-lehrerplattform-101.html> (abgerufen am 13.07.2019).
 - 4 Vgl. Kultusministerkonferenz (2018): Demokratie braucht überzeugte und engagierte Demokraten – Empfehlungen zur Demokratie und Menschenrechtsbildung in der Schule vorgestellt. <https://www.kmk.org/aktuelles/artikelansicht/demokratie-braucht-ueberzeugte-und-engagierte-demokraten-empfehlungen-zur-demokratie-und-menschenr.html>; siehe ebenso dbb beamtenbund und tarifunion (2018): dbb und Kultusminister kritisieren AfD-Onlineportale, 12.10.2018, <https://www.dbb.de/teaserdetail/news/dbb-und-kultusminister-kritisieren-afd-onlineportale.html> (abgerufen am 05.07.2019).
 - 5 „Siehe etwa Tagesschau, „Das ist reine Denunziation“, 11.10.2018, <https://www.tagesschau.de/inland/afd-lehrerplattform-101.html>; Spiegel-online (2018): Überflüssige Provokation, 21.09.2018, <https://www.spiegel.de/lebenundlernen/schule/afd-aufruf-fuer-schueler-in-hamburg-ueberfluessige-provokation-a-1229435.html>. (abgerufen am 13.07.2019).

In einem Fall versuchte ein Mitarbeiter eines Bundestagsabgeordneten der AfD in ein Kooperationsprojekt zwischen der Ruhr-Universität Bochum und einer Schule einzugreifen. In dem Projekt mit dem Titel „(Alltags-)Rassismus in Deutschland“ boten Lehramtsstudierende Workshops für Schüler_innen an, die für unterschiedliche Facetten von (Alltags-)Rassismus sensibilisieren und eine kritische Auseinandersetzung ermöglichen sollten. Der Mitarbeiter des Bundestagsabgeordneten versendete die Aufforderung, „die Veranstaltung abzusagen und die nötigen Konsequenzen daraus zu ziehen“. Zuvor hatte die Lehrerin die Eltern in einem Brief darüber informiert, dass sie mit ihrem Sozialwissenschaften-Kurs an diesem Projekt der Universität teilnehmen werde. In einem Workshop standen Fragen zur AfD im Mittelpunkt, wobei es etwa um die Frage ging, wie sich der Wandel von der „Anti-Euro-Partei“ hin zu einer in Teilen offen rechtsextremen Partei vollzog.⁶

Auch in der außerschulischen Bildung wird aus der AfD eine Neutralitätspflicht des Staates ange-mahnt,⁷ Projekte zivilgesellschaftlicher Akteure, die

im Rahmen der Demokratieförderung Rassismus und Rechtsextremismus thematisieren und dabei aus öffentlichen Mitteln des Bundes und der Länder gefördert werden, werden hinterfragt und politisch unter Druck gesetzt, so etwa von der AfD-Fraktion im Landtag Sachsen-Anhalts.⁸

Vor diesem Hintergrund erörtert der Beitrag, welche Bedeutung den Grund- und Menschenrechten, dem staatlichen Neutralitätsgebot und dem Recht der Parteien auf Chancengleichheit im politischen Wettbewerb (Art. 21 GG) im Bereich der schulischen und außerschulischen Bildung zukommt. Im Mittelpunkt steht die Frage, ob und inwiefern es rechtlich geboten und damit auch zulässig ist, dass Lehrkräfte im Schulunterricht oder Akteure der außerschulischen Bildung rassistische und rechtsextreme Positionen von Parteien thematisieren. Dabei werden auch Positionen der AfD aufgegriffen und eingeordnet, um beispielhaft zu illustrieren, wie rassistische und rechtsextreme Positionen von Parteien in der politischen Bildung in der Umsetzung grund- und menschenrechtlicher Pflichten behandelt werden können.

6 Siehe dazu etwa Recklinghäuser Zeitung, AfD will die Ruhr-Uni stoppen, 28.12.2018, S. 12; Bochumer Stadt- und Studierendenzzeitung, AfD greift in Lehrprojekt der Ruhr-Universität ein, 17.12.2018, <https://www.bszone.de/artikel/afd-greift-lehrprojekt-der-ruhr-universitaet-ein> (abgerufen am 28.06.2019).

7 Deutschlandfunk Kultur, Zivilgesellschaft unter Druck, 06.05.2019, https://www.deutschlandfunkkultur.de/neutralitaetsgebot-zivilgesellschaft-unter-druck.976.de.html?dram:article_id=448012 (abgerufen am 06.07.2019).

8 Siehe dazu etwa die Landtag Sachsen Anhalt (20.12.2017): Große Anfrage Fraktion AfD im Landtag Sachsen-Anhalt, Fördermittelvergabe an den Verein „Miteinander e. V.“ und angeschlossene Projekte im Rahmen der sogenannten „Demokratieförderung“ des Landes Sachsen-Anhalt, Drucksache 7/2247, <https://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp7/drs/d2247aga.pdf>; Deutschlandfunk Kultur, Zivilgesellschaft unter Druck, 06.05.2019, https://www.deutschlandfunkkultur.de/neutralitaetsgebot-zivilgesellschaft-unter-druck.976.de.html?dram:article_id=448012; siehe zu alledem ebenso Landtag Sachsen Anhalt (25.04.2018): Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage Fördermittelvergabe an den Verein „Miteinander e. V.“ und angeschlossene Projekte im Rahmen der sogenannten „Demokratieförderung“ des Landes Sachsen-Anhalt – Große Anfrage Fraktion AfD – Drs. 7/2247, Drucksache 7/2791, <https://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp7/drs/d2791lag.pdf> (alle abgerufen am 06.07.2019).

2 Grundgesetz und Menschenrechte als Maßstab schulischer Bildung

Aus dem Grundgesetz und den Grund- und Menschenrechten ergeben sich rechtliche Vorgaben und Maßstäbe, die für den Bereich der Bildung, speziell der politischen Bildung, elementar sind, wie etwa die Kultusministerkonferenz in ihrem Beschluss vom 11. Oktober 2018 („Demokratie als Ziel, Gegenstand und Praxis historisch-politischer Bildung und Erziehung in der Schule“) betont.⁹ Denn Menschenrechte gehören zum Fundament demokratischer Rechtsstaaten. Diese können nur dort bestehen, wo Menschen ihre Rechte kennen, diese Rechte mit ihren Werten verinnerlicht haben und ihr Handeln an Menschenrechten ausrichten.¹⁰

2.1 Inhalte und Ziele von Menschenrechtsbildung

Bereits die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 weist darauf hin, dass die staatliche Bildung darauf ausgerichtet sein muss, das Bewusstsein für Menschenrechte und das Verständnis von Menschenrechten zu fördern.¹¹ Inhaltliche Vorgaben für den Bereich der Bildung ergeben sich insbesondere aus menschenrechtlichen Verträgen. So sind etwa im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und Rechte (UN-Sozialpakt), im Internationalen

Übereinkommen gegen rassistische Diskriminierung (ICERD)¹² und in der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK)¹³ Bildungsziele verbindlich festgelegt.¹⁴

Gemäß dem UN-Sozialpakt (Artikel 13) muss „Bildung auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und des Bewusstseins ihrer Würde gerichtet sein und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten stärken“. ¹⁵ Damit in Übereinstimmung muss Bildung nach der UN-KRK darauf gerichtet sein, Kindern und Jugendlichen Achtung vor den Menschenrechten zu vermitteln und sie auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft vorzubereiten.¹⁶ Im Internationalen Übereinkommen gegen rassistische Diskriminierung (ICERD) ist außerdem festgeschrieben, dass der Staat im Bereich der schulischen Bildung für Aufklärungsarbeit und Menschenrechtsbildung zu sorgen hat, um Vorurteilen und Rassismus entgegenzutreten und diese zu überwinden.¹⁷

Die aus den Menschenrechtsverträgen resultierenden Verpflichtungen zur Menschenrechtsbildung sind geltendes Recht, das von den staatlichen Behörden, den Schulen und Lehrkräften zu beachten ist.¹⁸ Nach der Rechtsprechung des

9 Siehe dazu etwa Kultusministerkonferenz (2018a), S. 3.

10 Reitz / Rudolf (2014), S. 6; siehe dazu etwa ebenso Kultusministerkonferenz (2018a), S. 3f.

11 Siehe Art. 26 wie auch die Präambel der Erklärung.

12 Art. 7 ICERD.

13 Art. 29 UN-KRK.

14 Siehe ebenso Art. 8 und Art. 24 Abs. 1 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) sowie Art. 10 c) des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW).

15 Siehe dazu auch Kultusministerkonferenz (2018), S. 3.

16 Art. 29 Abs. 1 b) und d) UN-KRK.

17 Art. 7 ICERD.

18 Die genannten Menschenrechtsverträge sind von Deutschland ratifiziert und damit gemäß Art. 59 Abs. 2 S. 1 GG innerstaatlich geltendes Recht geworden, an das Behörden und Gerichte gebunden sind (Art. 20 Abs. 3 GG), und die als Bundesrecht dem Landesrecht vorgehen (Art. 31 GG).

Bundesverfassungsgerichts ist bestehendes nationales Recht zudem völkerrechtskonform auszu-legen und anzuwenden.¹⁹ Die Verpflichtungen zur Menschenrechtsbildung, die sich aus den menschenrechtlichen Verträgen ergeben, sind demzufolge auch bei der Auslegung und Anwendung grundgesetzlicher Bestimmungen zu beachten. Gleiches gilt für die Auslegung und Anwendung einfachgesetzlicher und untergesetzlicher Bestimmungen, etwa des Beamten- und Schulrechts.

Dies ist insofern relevant, als die in Menschenrechtsverträgen normierten Bildungsziele nicht nur die Maßstäbe untermauern, die sich für den Bildungsbereich aus dem Grundgesetz ergeben.²⁰ Sie machen ebenso deutlich, dass sich Menschenrechtsbildung auf Menschenrechte erstrecken muss, die auf internationaler Ebene kodifiziert worden sind. Dementsprechend sind die Grundsätze der Menschenrechtsbildung in Deutschland sowohl in Schulgesetzen verankert als auch im Rahmen der Kultusministerkonferenz anerkannt: Zu den Bildungszielen schulischer Bildung gehört nach den Schulgesetzen – wenn auch im Wortlaut unterschiedlich formuliert – die Vermittlung von Grund- und Menschenrechten und der ihnen zugrunde liegenden Werte.²¹ Neben allgemeinen Formulierungen unter Bezugnahme auf das Grundgesetz werden in den Schulgesetzen als Bildungsziele beispielsweise „die Achtung vor der Würde des Menschen“ hervorgehoben²² oder die Befähigung der Schüler_innen, „die Grundrechte für sich und andere wirksam werden zu lassen, eigene Rechte zu wahren und die Rechte anderer auch gegen sich selbst gelten zu lassen“, „Menschen

anderer Herkunft, Religion und Weltanschauung vorurteilsfrei zu begegnen“ sowie „für die Gleichheit und das Lebensrecht aller Menschen einzutreten“.²³ Die Kultusministerkonferenz hat außerdem mit einem Beschluss vom 11. Oktober 2018 („Menschenrechtsbildung in der Schule“)²⁴ die nachhaltige Aufnahme von Menschenrechtsbildung in den Unterricht und in außerunterrichtliche Angebote untermauert, wonach insbesondere Kenntnisse, Werte, Einsichten und Haltungen vermittelt werden sollen.²⁵

Menschenrechtsbildung umfasst die Vermittlung von Wissen und Werten (Bildung über Menschenrechte), Formen des Lernens und Unterrichtens, welche die Rechte sowohl der Lehrenden als auch der Lernenden achten (Bildung durch Menschenrechte), und schließlich die Befähigung, sich für die eigenen Rechte sowie für die Rechte anderer einzusetzen (Bildung für Menschenrechte).²⁶ Im Folgenden wird auf diejenigen Aspekte von Menschenrechtsbildung fokussiert, die im Rahmen dieses Beitrags von besonderer Bedeutung sind.

2.1.1 Vermittlung von Wissen über Menschenrechte

Zur Menschenrechtsbildung zählt als notwendige Grundlage die Vermittlung von Wissen, insbesondere über elementare Grundsätze und wichtige Konventionen zum Schutz der Menschenrechte, deren Inhalte und Bedeutung, aber auch über die zugrunde liegenden Werte und die sozialen und historischen Prozesse, die zur Kodifizierung der Menschenrechte führten.²⁷

19 Bundesverfassungsgericht (1987): Beschluss vom 26.03.1987, 2 BvR 589/79, 740/81 und 284/85: BVerfGE 74, 358 (370); Bundesverfassungsgericht (2004): Beschluss vom 14.10.2004, 2 BvR 1481/04: BVerfGE 111, 307 (317f., 324, 329); Bundesverfassungsgericht (2011): Beschluss vom 23.03.2011, 2 BvR 882/09, Rn. 52.

20 Siehe dazu auch Kultusministerkonferenz (2018).

21 Siehe dazu auch Wieland (2019), S. 2; Kultusministerkonferenz (2018), S. 3.

22 § 2 Abs. 2 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen; Art. 1 Abs. 1 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen.

23 § 2 Abs. 2 Hessisches Schulgesetz.

24 Kultusministerkonferenz (2018).

25 Siehe dazu auch Kultusministerkonferenz (o. D.), Menschenrechtsbildung in der Schule, <https://www.kmk.org/themen/allgemeinbildende-schulen/weitere-unterrichtsinhalte/menschenrechtsbildung.html> (abgerufen am 04.07.2019).

26 Siehe hierzu Kultusministerkonferenz (2018), S. 3.

27 Siehe hierzu Kultusministerkonferenz (2018), insbesondere S. 6; siehe dazu auch UN General Assembly (2011): United Nations Declaration on Human Rights Education and Training. A/RES/66/137. http://www.un.org/en/ga/search/view_doc.asp?symbol=%20A/RES/66/137 (abgerufen am 08.07.2019).

Kodifizierung der Menschenrechte als Antwort auf rassistische Menschheitsverbrechen

Hierzu gehört die Vermittlung von Wissen darüber, dass gerade die Erfahrung von rassistisch motivierten Menschheitsverbrechen im 20. Jahrhundert zur Kodifizierung der Menschenrechte führte.

Diese Erfahrungen forcierten innerhalb der Staatengemeinschaft die Einsicht, sich gemeinsam auf universelle Menschenrechte zu verständigen, um so für die Weltöffentlichkeit klar und deutlich zu dokumentieren, wie elementar es ist, dass Staaten ihre Macht nicht missbrauchen, sondern durch die Anerkennung der Menschenrechte begrenzen.

So ist die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 gerade auch als Reaktion auf die Menschheitsverbrechen des nationalsozialistischen Deutschlands zu verstehen. Die Erklärung weist in ihrer Präambel explizit darauf hin, dass „die Nichtanerkennung und Verachtung der Menschenrechte zu Akten der Barbarei geführt haben“.²⁸ Vor diesem historischen Hintergrund ist auch die Entstehungsgeschichte der 1950 in Kraft getretenen Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) zu sehen.²⁹

Auch das Grundgesetz von 1949 ist als Antwort auf die Verbrechen des Nationalsozialismus zu begreifen,³⁰ was sich in einzelnen Artikeln des Grundgesetzes widerspiegelt.³¹ Es bekennt sich ausdrücklich zu den Menschenrechten als

Grundlage einer menschlichen Gemeinschaft und von Frieden und Gerechtigkeit (Art. 1 Abs. 2 GG). Deutschland hat sich damit im Rahmen des Grundgesetzes, nach der friedlichen Revolution von 1989 in Einheit, zu einem freiheitlich-demokratischen und sozialen Rechtsstaat entwickelt.

In Reaktion auf rassistisch motivierte Menschheitsverbrechen wie Kolonialismus, Apartheid und im Nationalsozialismus hat die Staatengemeinschaft 1965 auf internationaler Ebene außerdem eigens ein Abkommen geschaffen: das Internationale Übereinkommen gegen rassistische Diskriminierung (ICERD).³² Es basiert auf der Erfahrung und der Erkenntnis, dass sich Rassismus in einer Gesellschaft immer wieder Bahn brechen und den gesellschaftlichen Frieden zerstören kann. Deshalb konkretisiert es umfassende staatliche Verpflichtungen zur Verhinderung und Sanktionierung unterschiedlicher Erscheinungsformen von Rassismus. Das Abkommen enthält als Grundverpflichtung, eine Politik zu verfolgen, die sich umfassend gegen jede Form von Rassismus richtet und das Verständnis unter den Menschen fördert (Art. 2 Abs. 1). Zu diesem Zweck müssen die Staaten konkrete politische und gesetzliche Maßnahmen ergreifen (Art. 2 – 4) wie auch wirksamen Rechtsschutz gegen rassistische Diskriminierungen im Einzelfall gewährleisten (Art. 6).³³

Grundprinzipien der Menschenrechte

Ein weiterer wesentlicher Bestandteil von Menschenrechtsbildung ist es, die unabdingbaren

28 Siehe dazu etwa Huhle (2008).

29 Siehe hierzu etwa Janis / Kay / Bradley (2008), S. 12 ff. Die EMRK nimmt in ihrer Präambel ebenfalls auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 Bezug, in der Erwägung, dass diese Erklärung bezweckt, die universelle und wirksame Anerkennung und Einhaltung der in ihr aufgeführten Rechte zu gewährleisten.

30 Dazu genauer Klausmann (2019), S. 143 ff.

31 So etwa in Art. 79 Abs. 3 GG, der sogenannten Ewigkeitsgarantie, oder in Art. 20 Abs. 4 GG.

32 Die Präambel des Übereinkommens nimmt unter anderem auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte aus dem Jahr 1948 Bezug. Sie hebt hervor, dass die Menschenrechte für alle Menschen ohne Unterschied gelten, alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind und alle ein Recht auf gleichen Schutz vor Diskriminierung haben. Wie sich der Präambel ebenso entnehmen lässt, ist ICERD entstehungsgeschichtlich insbesondere vor dem Hintergrund des Kolonialismus und dessen andauernder Folgewirkungen zu sehen. Dabei hebt die Präambel die Verurteilung des Kolonialismus und aller damit verbundenen Praktiken rassistischer Diskriminierung durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen hervor, gleichviel in welcher Form und wo sie vorkommen. Das Übereinkommen entstand zudem in einer Zeit, in der – auch darauf weist die Präambel hin – einige Regierungen immer noch eine auf Rassismus gegründete Apartheids- oder Segregationspolitik betrieben. Die Apartheid, im Statut des Internationalen Strafgerichtshofs aus dem Jahr 1998 als Verbrechen gegen die Menschlichkeit kodifiziert, dauerte in Südafrika schließlich noch bis 1994 an.

33 Ob im Fall der Geltendmachung einer Rechtsverletzung von ICERD innerstaatlich ausreichend Rechtsschutz gewährleistet wurde, kann im Rahmen einer Individualbeschwerde vom UN-Ausschuss gegen rassistische Diskriminierung (CERD) überprüft werden (Art. 14 ICERD). Der Ausschuss hat die Aufgabe, die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen durch Vertragsstaaten wie Deutschland zu kontrollieren. Siehe genauer zum Individualbeschwerdeverfahren Cremer (2017).

menschenrechtlichen Grundprinzipien zu vermitteln.

Menschenrechte zeichnen sich dadurch aus, dass sie für alle Menschen gelten, also auch unabhängig von der Staatsangehörigkeit und vom Aufenthaltsstatus eines Menschen. Die unabdingbaren Grundlagen der Menschenrechte sind in prägnanter Weise im ersten Satz von Artikel 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 zusammengefasst: „Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechte geboren.“ Im Grundgesetz lassen sich die unabdingbaren Grundlagen der Menschenrechte insbesondere Art. 1 Abs. 1 GG entnehmen, Ausgangspunkt und zugleich zentrale Bestimmung des Grundgesetzes. In Art. 1 Abs. 1 GG heißt es: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“ Die Garantie der Menschenwürde bedeutet, dass jedem Menschen gleichermaßen ein Achtungsanspruch zusteht, der ihm allein kraft seines Menschseins zukommt.³⁴

Für die Gewährleistung dieses Grundsatzes der gleichen Menschenwürde und der Rechtsgleichheit eines jeden Individuums ist das Diskriminierungsverbot zentral. Das Diskriminierungsverbot ist in sämtlichen Menschenrechtsverträgen verankert, so etwa im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Art. 2 Abs. 1), im UN-Sozialpakt (Art. 2 Abs. 2), in der UN-Kinderrechtskonvention (Art. 2 Abs. 1) oder in der Europäischen Menschenrechtskonvention (Art. 14). Im Grundgesetz ist das Verbot von Diskriminierung in Art. 3 Abs. 3 verankert. Das Diskriminierungsverbot verbietet etwa Benachteiligungen aufgrund des Geschlechts oder einer Behinderung eines Menschen. Es umfasst ebenso das Verbot rassistischer Diskriminierung, was bedeutet, dass Menschen nicht in Anknüpfung an physische Merkmale wie Hautfarbe, ihre tatsächliche oder vermeintliche Herkunft oder Religionszugehörigkeit benachteiligt werden dürfen.³⁵

2.1.2 Reflexion und Förderung menschenrechtsorientierter Haltung

Neben der Vermittlung von Wissen über Menschenrechte gilt es auch, die Lernenden dazu anzuregen, über die den Menschenrechten zugrunde liegenden Werte, die Bedeutung von Menschenrechten für ihr eigenes Leben sowie für gesellschaftliche und politische Prozesse zu reflektieren, und eine an den Menschenrechten orientierte Haltung zu fördern.³⁶

Ziel einer solchen Auseinandersetzung ist es, dass Schüler_innen befähigt werden, politische und gesellschaftliche Prozesse zu analysieren, die für die Verwirklichung der Menschenrechte von besonderer Bedeutung sind. Dazu gehört sowohl die Thematisierung positiver Entwicklungen – zum Beispiel in der Geschlechtergleichstellung – als auch von politischen Bestrebungen, die sich gegen die Menschenrechte wenden und die Grundlagen eines demokratischen Rechtsstaates infrage stellen. Die Lernenden sind also – unter anderem – zu befähigen, rassistische und rechtsextreme Positionen als Angriff auf die gleiche Würde aller Menschen zu erkennen.

Solche Positionen richten sich in Deutschland gegenwärtig beispielweise gegen Juden, Sinti und Roma, sichtbare Minderheiten wie Schwarze Menschen, Muslime, Menschen mit Migrationsgeschichte, die selbst oder deren Vorfahren aus anderen Ländern zugewandert sind, und geflüchtete Menschen.³⁷ Gerade dann, wenn sich rassistisches Gedankengut in einer Gesellschaft zunehmend verbreitet, sei es im öffentlichen und politischen Raum, im Internet und in den sozialen Medien, in Magazinen oder Büchern, die auch den Weg in öffentliche Bibliotheken finden –, ist es geboten, dass Schule und Lehrer_innen diese Entwicklungen aufgreifen und mit Schüler_innen beispielsweise gängige Argumentationsmuster, Strategien, Verschwörungstheorien oder Stilmittel thematisieren, die bei der Verbreitung

34 Bundesverfassungsgericht (2017): Urteil vom 17.01.2017, 2 BvB 1/13, Rn. 539.

35 Siehe hierzu genauer die Ausführungen unter 2.2.

36 Siehe dazu auch Kultusministerkonferenz (KMK), Menschenrechtsbildung in der Schule, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 04.12.1980 i. d. F. vom 11.10.2018, insbesondere S. 6.

37 Siehe dazu etwa Bundesregierung (2017), S. 10ff.; Bundesministerium des Innern für Bau und Heimat (2015); Cremer / Cobbinah (2019); siehe ebenso Kultusministerkonferenz (2018), S. 4.

rassistischen und rechtsextremen Gedankenguts eingesetzt werden.³⁸ Die Schüler_innen können durch die Auseinandersetzung mit dem Thema nicht nur befähigt werden, solches Gedankengut zu erkennen, sie können dabei auch über ihre eigenen Einstellungen und Positionen reflektieren.³⁹

2.2 Begriffe: Rassistische und rechtsextreme Positionen

Der Begriff „Rassismus“ ist entstehungsgeschichtlich damit zu erklären, dass die für Rassismus typische Kategorisierung und Hierarchisierung von Menschen historisch mit dem Begriff „Rasse“ einherging.⁴⁰ Das ist auch der Grund, warum der Begriff „Rasse“ in menschenrechtliche Normen zum Verbot rassistischer Diskriminierung und zum Schutz vor Rassismus Eingang gefunden hat.⁴¹ So greift der Begriff „Rasse“ als Anknüpfungsmerkmal verbotener Diskriminierung in Art. 3 Abs. 3 GG die Konstruktion von homogenen Menschengruppen auf, bei der Menschen unter Bezugnahme auf biologistische Begründungsmuster anhand physischer Merkmale in Kategorien eingeteilt und ihnen pauschal bestimmte Eigenschaften zugeschrieben werden.⁴² Dabei werden aus einer Vielzahl sichtbarer physischer Merkmale einzelne herausgegriffen und Grenzen zwischen den variierenden körperlichen Merkmalen von Menschen gezogen. Auf dieser Grundlage werden Menschen unterschieden

und ihnen pauschal bestimmte Eigenschaften oder Verhaltensmuster zugeschrieben (Stereotype).

Solche willkürlichen Kategorisierungen unter Bezugnahme auf biologistische Begründungsmuster setzen sich bis heute fort. Allerdings treten daneben in der Gegenwart des 21. Jahrhunderts weitere Begründungsansätze für Rassismus hinzu, in denen – wie im Fall des antimuslimischen Rassismus⁴³ – auch auf die Religionszugehörigkeit und / oder „die Kultur“ von Menschen Bezug genommen wird, um sie auf dieser Grundlage mit pauschalen Zuschreibungen zu kategorisieren. Rassismus setzt deshalb kein Gedankengut voraus, das auf biologistischen Theorien von Abstammung und Vererbung basiert und auf biologistische Begründungsmuster zurückgreift.⁴⁴

Diese Konstruktionen von Menschengruppen und damit einhergehende Diskriminierungsverhältnisse sind jeweils historisch und gesellschaftlich verankert, ohne jedoch statisch zu sein. Es gibt eine Vielzahl von Rassismen mit jeweils unterschiedlichen historischen Bezügen und sich daraus speisenden Stereotypen.⁴⁵

Das grund- und menschenrechtlich verankerte Verbot rassistischer Diskriminierungen umfasst insbesondere Benachteiligungen, die an physischen Merkmalen wie etwa Hautfarbe,⁴⁶ der Sprache, Religion oder Herkunft von Menschen anknüpfen.⁴⁷ Zweck des Diskriminierungsverbotes ist es,

38 Siehe dazu ebenso: Overwien (2019), S. 30; Heinrich (2016), S. 180.

39 Siehe dazu sowie zur professionellen und menschenrechtsorientierten Behandlung von Rassismus und anderen Diskriminierungsformen im Unterricht Niendorf / Reitz (2019), S. 5; Niendorf / Reitz (2016).

40 Siehe dazu etwa EGMR, Urteil vom 13.12.2005, Antragsnummer 55 762/00 u. 55 974/00 (Timishev gegen Russland), Ziffer 55.

41 Siehe zur Problematik des Begriffs „Rasse“ in Rechtstexten: Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) des Europarats (2002), S. 5; Cremer (2010); Initiative Schwarze Menschen in Deutschland (ISD) (2015).

42 Siehe dazu etwa EGMR, Urteil vom 13.12.2005, Antragsnummer 55 762/00 u. 55 974/00 (Timishev gegen Russland), Ziffer 55.

43 Siehe zu dem Begriff und Phänomen des antimuslimischen Rassismus etwa Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Demokratie leben, Glossar Antimuslimischer Rassismus, <https://www.demokratie-leben.de/wissen/glossar/glossary-detail/antimuslimischer-rassismus.html> (abgerufen am 05.07.2019).

44 Vgl. Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) des Europarats (2002), S. 5; Scharathow / Mehter / Leiprecht / Mecheril (2011), S. 10ff.; Thieme (2019), S. 4; Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Demokratie leben, Glossar Rassismus, <https://www.demokratie-leben.de/wissen/glossar/glossary-detail/rassismus.html> (abgerufen am 05.07.2019).

45 Siehe dazu, wer in Deutschland gegenwärtig beispielsweise von Rassismus betroffen ist, weiter oben unter 2.1.2.

46 Siehe dazu etwa: OVG Rheinland-Pfalz (2016), Urteil vom 21.04.2016, Az. 7 A 11 108/14; VG Dresden, Urteil vom 01.02.2017, Az. 6 K 3364/14.

47 Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) des Europarats, (2002), S. 5.

Angehörige strukturell diskriminierungsgefährdeter Gruppen vor Benachteiligung zu schützen.⁴⁸

Rassismus hat unterschiedliche Erscheinungsformen und unterschiedliche „Härtegrade“, von unbewussten Diskriminierungen im Alltag bis hin zum staatlich angeordneten Mord. Dementsprechend können auch rassistische Einstellungen und Positionen unterschiedlich stark ausgeprägt sein. Rassistische Positionen sind insbesondere dann anzunehmen, wenn die betroffenen Menschen abgewertet werden.⁴⁹ Darüber hinaus sind auch solche Positionen rassistisch, wonach Menschen zwar nicht explizit abgewertet werden, aber unter Hinweis auf eine vermeintliche „Andersartigkeit“ („Die passen nicht zu uns“) propagiert wird, sie auszuzugrenzen.⁵⁰

Während Rassismus in all seinen Ausprägungen ausgrenzende Wirkung gegenüber den betroffenen Menschen hat, zielen die Menschenrechte umgekehrt gerade auf die Ermöglichung gleichberechtigter Selbstbestimmung und gesellschaftlicher Teilhabe für alle Menschen. Ein umfassendes und energisches Vorgehen gegen Rassismus bildet daher ein Kernanliegen der Menschenrechte in einem freiheitlichen demokratischen Rechtsstaat. Das spiegelt sich beispielsweise im Internationalen Übereinkommen gegen rassistische Diskriminierung (ICERD) wider wie auch in der

Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, der rassistische Diskriminierung als besonders schwerwiegende und verletzendende Form der Diskriminierung mit tiefgreifenden Gefahren für die Gesellschaft wertet.⁵¹

In der Wissenschaft wird nicht nur mit der Kategorie „Rassismus“, sondern ebenso mit der Kategorie „Rechtsextremismus“ gearbeitet, so etwa in der Einstellungsforschung,⁵² zur Einordnung von Straftaten oder zur Einordnung von Positionen politischer Parteien.⁵³ Je nach Erkenntnisinteresse oder Theorietradition werden dabei teilweise unterschiedliche Aspekte zur Definition von Rechtsextremismus herangezogen.⁵⁴ Im Rahmen einer menschenrechtlichen Betrachtung wie der vorliegenden wird Rechtsextremismus relevant, weil sich rechtsextreme Positionen durch eine rassistische Grundposition auszeichnen.⁵⁵ Danach gibt es inhaltliche Überschneidungen zwischen rassistischen und rechtsextremen Positionen, wobei der Übergang von rassistischen zu rechtsextremen Positionen fließend verläuft: Erreichen rassistische Positionierungen einen gewissen „Härtegrad“, sind sie als rechtsextreme Positionierungen einzustufen, wobei diese unterschiedlich stark ausgeprägt sein können.⁵⁶ Grundsätzlich zeichnen sie sich dadurch aus, dass sie die freiheitliche demokratische Grundordnung⁵⁷ ablehnen, beseitigen oder einschränken wollen,⁵⁸ was nicht voraussetzt, dass

48 Vgl. Bundesverfassungsgericht (2017): Beschluss vom 10.10.2017, Aktenzeichen 1 BvR 2019/16, Rn. 59. Das Verbot umfasst dabei nicht nur Gesetze und Handlungen, die eine Diskriminierung gezielt beabsichtigen. Entscheidend ist vielmehr ihre tatsächliche Wirkung. Bundesverfassungsgericht (BVerfG) (2008): Beschluss vom 18.06.2008, Aktenzeichen: 2 BvL 6/07, Ziffer 48 f.; EGMR (2007): Große Kammer, Urteil vom 13.11.2007, Antragsnummer 57 325/00 (D. H. und andere gegen Tschechien), insbesondere Ziffer 175, 185, 193.

49 Siehe dazu etwa Auma (2017).

50 Siehe dazu etwa Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Demokratie leben, Glossar Ethnopluralismus, <https://www.demokratie-leben.de/wissen/glossar/glossary-detail/ethnopluralismus.html>; Bundeszentrale für politische Bildung, Glossar, Ethnopluralismus, <http://www.bpb.de/politik/extremismus/rechtsextremismus/173908/glossar?p=17> (abgerufen am 09.05.2019).

51 Siehe dazu etwa: EGMR, Urteil vom 13.12.2005, Antragsnummer 55 762/00 u. 55 974/00 (Timishev gegen Russland), Ziffer 56, Große Kammer, Urteil vom 13.11.2007, Antragsnummer 57 325/00 (D. H. gegen Tschechien), Ziffer 176 und 204; EGMR, Urteil vom 05.06.2008, Antragsnummer 32 526/05 (Sampanis gegen Griechenland), Ziffer 69.

52 Siehe dazu etwa Zick / Küpper / Berghahn (2019).

53 Jesse (2017).

54 Siehe dazu etwa Botsch (2017).

55 Siehe dazu beispielsweise auch Pfahl-Traughber (2019), Seite 3f.; Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat: Lexikon, Rechtsextremismus, https://www.bmi.bund.de/DE/service/lexikon/functions/bmi-lexikon.html?cms_lv2=9391124 (abgerufen am 09.05.2019); Jesse (2017), S. 17.

56 Siehe dazu etwa Jesse (2017), S. 17; Pfahl-Traughber (2019).

57 In der Literatur werden diesbezüglich auch andere Begriffe verwendet, so wird etwa vom „demokratischen Verfassungsstaat“ gesprochen. Siehe dazu etwa Jesse (2017), S. 17; Jesse / Mannewitz (2018), S. 15 f.

58 Siehe dazu Pfahl-Traughber (2019), insbesondere S. 3f.; Jesse (2017), S. 17, unter Hinweis auf Jesse / Backes (2005); Jesse / Mannewitz (2018), S. 15; Mannewitz / Ruch / Thieme / Winkelmann (2018), S. 5 ff.

sie zur Durchsetzung der Ziele den Einsatz von Gewalt ausdrücklich einbeziehen.⁵⁹

Rechtsextremen Positionen liegt ein Gesellschaftsbild zugrunde, das sich im Kern durch rassistische Positionen in einem national-völkischen Sinne auszeichnet. Gemeint sind damit auf Rassismus basierende Konzeptionen einer Nation. Danach soll – so die rechtsextremistische Vorstellung – das „deutsche Volk“ vor einer „Völkervermischung“ bewahrt werden. Solche rassistischen Positionen werden unterschiedlich begründet, biologistisch oder auch kulturalistisch. Mit national-völkischen Positionen geht eine Ablehnung der für die freiheitliche demokratische Grundordnung fundamentalen Rechtsgleichheit aller Menschen einher.⁶⁰ Die fundamentalen und zugleich unverhandelbaren Grundsätze eines demokratischen Rechtsstaates spiegeln sich im Grundgesetz in der Ewigkeitsgarantie des Art. 79 Abs. 3 GG wider, wonach die Garantie der Menschenwürde in Artikel 1, die Menschenwürdegehalte der einzelnen Grundrechte und die in Artikel 20 GG niedergelegten Grundsätze – wie etwa der Rechtsstaatlichkeit und der Gewaltenteilung – auch nicht im Wege einer Grundgesetzänderung abgeschafft werden dürfen. Art. 79 Abs. 3 GG macht damit deutlich, dass auch einem demokratisch legitimierten Parlament im Rechtsstaat durch die Menschenrechte Grenzen gesetzt sind. Der Grundsatz, dass alle Menschen als Individuen mit gleicher Würde und gleichen Rechten zu achten sind, setzt in einer rechtsstaatlichen Demokratie auch für eine Mehrheit Grenzen.⁶¹

Rechtsextreme Positionen zeichnen sich demgegenüber durch einen politischen Autoritarismus aus, der auf die Ablösung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zielt.⁶² Auch

Demokratieverständnisse, die dem zugrunde liegen können, wonach es angeblich einen einheitlichen Volkswillen gäbe, der auch noch durch eine einzige Partei oder einen Führer repräsentiert werden könnte, sind mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht vereinbar.⁶³ Zu deren Grundideen zählt die Gleichberechtigung aller zum Staatsvolk zählenden Menschen. National-völkische Positionen zielen hingegen darauf ab, dass dieser die grundgesetzliche Demokratie kennzeichnende Grundsatz durchbrochen wird, indem bestimmte Menschen auf der Grundlage rassistischer und damit willkürlicher Kriterien ausgeschlossen werden.

Typische Merkmale rechtsextremer Positionen sind außerdem das Verschweigen, Verharmlosen oder Leugnen der Menschheitsverbrechen, die von Deutschen unter nationalsozialistischer Herrschaft verübt worden sind, oder die Betonung angeblich positiver Leistungen des „Dritten Reiches“.⁶⁴ Wer nämlich die Zeit des Nationalsozialismus oder einzelne Elemente nationalsozialistischer Politik relativiert oder gar verherrlicht, relativiert damit die mit dem Nationalsozialismus untrennbar verbundenen rassistischen Menschheitsverbrechen und bringt damit nichts anderes als seine eigene rassistische Positionierung zum Ausdruck. Solche Positionierungen dienen insbesondere dazu, rassistisches und völkisches Gedankengut in der Gegenwart wieder gesellschaftsfähig zu machen.⁶⁵

Rechtsextreme Positionen setzen kein klar umrissenes ideologisches Gebilde voraus und sind insbesondere nicht nur dann anzunehmen, wenn sie der nationalsozialistischen Ideologie entsprechen.⁶⁶ Dies bedeutet etwa, dass sich rechtsextreme Positionen in ihrer primären Zielrichtung

59 Jesse (2017), S. 17; siehe dazu genauer Pfahl-Traughber (2019), S. 4, der auch darauf hinweist, dass Absichten zur gewaltsamen Machtergreifung oftmals aus strategischen Gründen verschwiegen werden.

60 Jesse (2017), S. 17; Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat: Lexikon Rechtsextremismus https://www.bmi.bund.de/DE/service/lexikon/functions/bmi-lexikon.html?cms_lv2=9391124 (abgerufen am 09.05.2019).

61 Siehe dazu ebenso Pfahl-Traughber (2019), S. 12.

62 Pfahl-Traughber (2019), Seite 3f.; siehe dazu ebenso Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat: Lexikon, Rechtsextremismus. https://www.bmi.bund.de/DE/service/lexikon/functions/bmi-lexikon.html?cms_lv2=9391124 (abgerufen am 09.05.2019).

63 Dazu auch Pfahl-Traughber (2019), S. 3f.; Jesse (2017), S. 17.

64 Siehe etwa Pfahl-Traughber (2019), Seite 3f.; siehe dazu ebenso Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat: Lexikon Rechtsextremismus. https://www.bmi.bund.de/DE/service/lexikon/functions/bmi-lexikon.html?cms_lv2=9391124 (abgerufen am 09.05.2019).

65 Siehe dazu ebenso Pfahl-Traughber (2019), S. 4.

66 Siehe dazu etwa Jesse / Mannewitz (2018); 14f.; Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat: Lexikon Rechtsextremismus, https://www.bmi.bund.de/DE/service/lexikon/functions/bmi-lexikon.html?cms_lv2=9391124 (abgerufen am 09.05.2019).

auch gegen unterschiedliche Minderheiten richten können. So gehört es etwa bei gegenwärtigen politischen Akteuren mit rassistischen und rechts-extremen Positionen nicht selten zum Repertoire, dass sie sich in ihrer Rhetorik vom Antisemitismus abgrenzen. Wie unglaublich solche Positionen oft sind, zeigt sich allerdings, wenn dieselben Akteure die Verbrechen zur Zeit des Nationalsozialismus und damit den Genozid an den Juden relativieren. Rechtsextreme Positionen können etwa auch unter Berufung auf Ethnopluralismus⁶⁷ oder die Konservative Revolution⁶⁸ vertreten werden.⁶⁹

2.3 Kontroversität, Neutralität und Sachlichkeit

Werden politische Parteien und ihre Positionen in der Schule behandelt, sind das Neutralitätsgebot des Staates und das Recht der Parteien auf Chancengleichheit im politischen Wettbewerb gemäß Art. 21 GG zu beachten. Diese Grundsätze bilden auch den Rahmen für die Thematisierung rassistischer und rechtsextremer Positionen politischer Parteien. Was dies in der Praxis bedeutet, wird im Folgenden erörtert. Die juristische Debatte dazu ist bisher noch wenig ausgeprägt, zudem gibt es keine gefestigte Rechtsprechung.⁷⁰ Als einschlägige Bezugsrahmen in der Debatte werden neben Art. 21 GG und dem Neutralitätsgebot des Staates insbesondere der „Beutelsbacher Konsens“ und das Recht auf Meinungsfreiheit herangezogen.

Der Beutelsbacher Konsens spielt im Bereich der politischen Bildung als rechtlich zwar

unverbindlicher, aber gleichwohl wichtiger Bezugspunkt eine erhebliche Rolle. Er ist das Ergebnis einer Tagung von Politikdidaktiker_innen im Jahre 1976. Die im Tagungsprotokoll festgehaltenen Kernbegriffe (Überwältigungsverbot, Kontroversität und Schüler_innenorientierung) für die politische Bildung machen deutlich, dass Schule die Lernenden dazu befähigen soll, zu einem eigenen Urteil zu kommen.⁷¹

Das Ziel des im Beutelsbacher Konsens zuerst genannten Überwältigungsverbots besteht darin, Indoktrinationen zu vermeiden und Schüler_innen nicht an der Gewinnung eines eigenen Urteils zu hindern. Vielmehr müsse das, was in der Wissenschaft und in der Politik kontrovers ist, auch im Unterricht kontrovers erscheinen (Kontroversitätsgebot). Bei der Schüler_innenorientierung geht es darum, die Analysefähigkeit zu stärken, etwa in Bezug auf eine politische Situation, aber auch auf die eigene Interessenlage.⁷²

Damit greift der Beutelsbacher Konsens wichtige Aspekte auf, die in einem Bildungssystem, das den Menschenrechten gerecht werden will, zu beachten sind. Dazu gehört das Recht auf Meinungsfreiheit, welches das Recht auf Bildung der eigenen Meinung umfasst, das Recht auf Zugang zu frei verfügbaren Informationen und das Recht auf freie Meinungsäußerung.⁷³ Demensprechend ist im Unterricht grundsätzlich ein offener Meinungsaustausch zu fördern. Dazu gehört auch, dass Schüler_innen in einer Diskussion über politische Parteien äußern können, warum sie eine Partei gut finden. So könnte etwa ein Meinungsaustausch

67 Ethnopluralismus teilt die rechtsextreme Propaganda von der Ungleichwertigkeit der Menschen, begründet sie aber nicht vordergründig mit biologistischen Theorien, sondern mit unterschiedlichen (kulturellen) Identitäten. Danach habe jeder Mensch nur in den „angestammten Territorien“ seinen festen Platz. Siehe dazu etwa Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Demokratie leben, Glossar Ethnopluralismus, <https://www.demokratie-leben.de/wissen/glossar/glossary-detail/ethnopluralismus.html>; Bundeszentrale für politische Bildung, Glossar, Ethnopluralismus, <http://www.bpb.de/politik/extremismus/rechtsextremismus/173908/glossar?p=17> (abgerufen am 09.05.2019).

68 „Konservative Revolution“ gilt als Sammelbegriff für antiliberalen, antidemokratischen und antiegalitären Strömungen, die sich in der Weimarer Republik entwickelten und in der Geschichtswissenschaft als geistige Wegbereiter für den Nationalsozialismus behandelt werden. Siehe dazu etwa: Deutsches Historisches Museum, Konservative Revolution, <https://www.dhm.de/lemo/kapitel/weimarer-republik/innenpolitik/konservative-revolution.html> (abgerufen am 04.07.2019); ebenso Giesa (2015).

69 Siehe dazu ebenso Pfahl-Traughber (2019), S. 4.

70 Vgl. dazu mit Blick auf die außerschulische Bildung ebenso Hufen (2018).

71 Siehe den Wortlaut des Beutelsbacher Konsens: Bundeszentrale für politische Bildung, Beutelsbacher Konsens, 07.04.2011, <https://www.bpb.de/die-bpb/51310/beutelsbacher-konsenswww.politische-bildung-bayern.net/content/view/106/44/> (abgerufen am 04.05.2019).

72 Siehe dazu genauer Niendorf / Reitz (2019), S. 4.

73 Art. 5 GG; Art. 10 EMRK, Art. 19 UN-Sozialpakt.

darüber stattfinden, wie die Positionen einer Partei zu verstehen sind, wohin sie in der praktischen Umsetzung führen können, und wie Schüler_innen dies bewerten – wenn sie dies äußern möchten.

Vor diesem Hintergrund ist auch im Bereich der Bildung das parteipolitische Neutralitätsgebot des Staates zu berücksichtigen, das fundamentaler Bestandteil einer pluralen Demokratie ist.⁷⁴ So würde es freier Meinungsbildung und offenem Meinungs austausch zuwiderlaufen, wenn Lehrer_innen etwa in ihrem Unterricht zur Wahl einer bestimmten politischen Partei aufrufen. Das parteipolitische Neutralitätsgebot des Staates ist auch verfassungsrechtlich normiert: Gemäß Art. 21 Abs. 1 S. 1 GG haben Parteien das verfassungsrechtlich verbürgte Recht auf Chancengleichheit im politischen Wettbewerb. Dadurch wird deutlich, dass Parteien in der grundgesetzlichen Ordnung eine zentrale Rolle spielen. Ihr Status ist verfassungsrechtlich geschützt.⁷⁵ Dem Neutralitätsgebot entsprechend haben beamtete Lehrer_innen⁷⁶ und angestellte Lehrer_innen im öffentlichen Dienst⁷⁷ dem ganzen Volk, nicht einer Partei zu dienen und ihre Aufgaben unparteiisch und zum Wohl der Allgemeinheit zu erfüllen.⁷⁸

Artikel 21 Grundgesetz setzt dem Staat Grenzen und soll verhindern, dass er die Chancen einer Partei auf Beteiligung an der politischen Willensbildung beeinträchtigt. Je stärker seitens des Staates in die politische Willensbildung eingegriffen wird,

desto eher können etwa Meinungsäußerungen unzulässig sein.⁷⁹ Bei Äußerungen von Personen, die dem Staat zuzurechnen sind, insbesondere von politischen Amtsträger_innen, kann sich daher die Frage stellen, ob sie den Grundsatz der Chancengleichheit verletzen, wenn sie zu Gunsten oder zu Lasten von Parteien getätigt werden.⁸⁰ Der Staat hat aber auch im Schulwesen und im Rahmen des staatlichen Erziehungs- und Bildungsauftrags dafür Sorge zu tragen, dass Lehrer_innen bei der Ausübung ihrer Grundrechte, insbesondere des Rechts auf Meinungsfreiheit, Art. 21 GG beachten.⁸¹

Dabei ist zu berücksichtigen, dass beamtete wie auch nicht beamtete Lehrkräfte gemäß den menschenrechtlichen Verträgen, dem Beamtenrecht und dem Schulrecht dazu verpflichtet sind, sich für die Menschenrechte, die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und die dahinter stehenden Werte einzusetzen.⁸² Lehrer_innen haben nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, für die Grundprinzipien der Grund- und Menschenrechte einzutreten.⁸³ Von zentraler Bedeutung ist zudem, ob Parteien im Unterricht in unzulässiger Weise herabgesetzt werden⁸⁴ oder ob sie dem Sachlichkeitsgebot entsprechend thematisiert werden.⁸⁵

Sachliche Informationen über Parteien, insbesondere über ihre Positionen und politische Handlungen sowie ihr Führungspersonal und ihre Mandatsträger_innen, sind in der Bildungsarbeit

74 Siehe dazu etwa Bundesverfassungsgericht (2018): Urteil vom 27. Februar 2018 2 BvE 1/16, Rn. 39 ff.

75 Vgl. Bundesverfassungsgericht (2018): Urteil vom 27. Februar 2018 2 BvE 1/16, Rn. 41., m. w. N.

76 Siehe dazu insbesondere § 33 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG).

77 Siehe dazu etwa Art. 60 der Niedersächsischen Verfassung: „Die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse ist als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen. Sie dienen dem ganzen Volk, nicht einer Partei oder sonstigen Gruppe, und haben ihr Amt und ihre Aufgaben unparteiisch und ohne Rücksicht auf die Person nur nach sachlichen Gesichtspunkten auszuüben.“

78 Siehe dazu auch Wieland (2019), S. 1f.

79 Siehe zu den unterschiedlichen Faktoren, die hierbei eine Rolle spielen können, Eder (2017), S. 61.

80 Siehe dazu genauer: Dişçi (2019); Eder (2017).

81 Siehe dazu ebenso Wieland (2019), S. 1.

82 Siehe zum Beamtenrecht insbesondere § 33 BeamtStG; siehe zu den Verpflichtungen aus den Menschenrechten und dem Schulrecht bereits oben unter: 2.1 wie auch Wieland (2019), S. 1f.

83 Siehe dazu etwa Wieland (2019), S. 1f.

84 Vgl. dazu auch Eder (2017), S. 61.

85 Siehe genauer zum Sachlichkeitsgebot, mit Hinweisen auf Beispiele in der Rechtsprechung, Dişçi (2019), S. 78 ff. Vgl. ebenso BVerfG, Urteil vom 27.02.2018, Az.: - 2 BvE 1/16, insbesondere Rn. 38 ff.; BVerwG, Urteil vom 13.09.2017, 10 C 6/16, Rn. 29; <https://www.bverwg.de/de/130917U10C6.16.0>; Otto (2016), S. 148 ff.

zulässig.⁸⁶ Dazu gehören die zutreffende Wiedergabe von Grundsatzpapieren wie Partei- oder Wahlprogrammen oder von Positionen von Führungspersonen und Mandatsträger_innen, ebenso sachliche Informationen über Strategien und Aktivitäten von Parteien, ihre Verbindungen zu anderen Organisationen, Parteien oder Netzwerken, auf lokaler Ebene, bundes-, europa- oder auch weltweit, sowie Schilderungen darüber, wie eine Partei versucht, Jugendliche oder andere soziale Gruppen zu beeinflussen.⁸⁷

Zulässig sind ebenso zutreffende Berichte über Parteiveranstaltungen und Auftritte von Führungspersonen und Mandatsträger_innen. Ferner darf auf Behördenentscheidungen und Gerichtsurteile, zum Beispiel eine Verurteilung wegen Volksverhetzung, hingewiesen werden. Lehrkräfte können auch aus dem Verfassungsschutzbericht zitieren beziehungsweise sachlich zutreffend darüber berichten.⁸⁸

2.3.1 Positionierung der Lehrpersonen gegenüber rassistischen und rechtsextremen Positionen von Parteien

Der aus den Menschenrechten abzuleitende und rechtsverbindliche Bildungsauftrag würde leerlaufen, wenn das Gebot der Chancengleichheit der Parteien (Art. 21 GG) so interpretiert würde, dass rassistische und rechtsextreme Positionierungen von Parteien nicht als solche thematisiert werden könnten. Das Gebot der Chancengleichheit der Parteien kann daher nicht so verstanden werden, dass Schulen ihren Bildungsauftrag nicht wahrnehmen können:⁸⁹

Vertritt eine am politischen Wettbewerb teilnehmende Partei systematisch rassistische beziehungsweise rechtsextreme Positionen, sei es durch ihr Programm oder dadurch, dass sich ihre Führungspersonen wiederkehrend entsprechend

äußern, dürfen Lehrkräfte dies im Unterricht thematisieren. Dies ist auch nicht davon abhängig, wie bedeutsam eine Partei im politischen Wettstreit ist. Die Frage, ob eine Partei rassistische Positionen vertritt, hat nichts mit der Frage zu tun, wie viel Zustimmung sie bei Wahlen erfährt. Vielmehr sollte im Schulunterricht gerade dann über Parteien mit rassistischen oder rechtsextremen Positionen gesprochen werden, wenn sie Zulauf erfahren und damit an Bedeutung gewinnen.⁹⁰ Dazu kann auch eine Analyse gehören, wie sich das Erstarken solcher Parteien auf die politische Landschaft im Ganzen und die Positionierungen anderer Parteien auswirkt, ob es etwa eher zur Abgrenzung von oder zur Übernahme der rassistischen Programmatik kommt.

Geht es um die Thematisierung rassistischer und rechtsextremer Positionen, haben Lehrpersonen nicht nur das Recht, sondern gemäß den in den menschenrechtlichen Verträgen und im Schulrecht verankerten verbindlichen Bildungszielen auch die Pflicht, solche Positionen entsprechend einzuordnen und diesen zu widersprechen. Diese Pflicht besteht nicht nur, aber eben auch, wenn Positionen politischer Parteien behandelt werden. Dies bedeutet auch: Sollte eine Lehrperson Mitglied einer Partei sein, die rassistische Positionen vertritt, trifft sie im Unterricht die gleiche Pflicht wie jede andere Lehrperson auch, rassistische Positionen entsprechend einzuordnen und ihnen entgegenzutreten.

Gerade vor dem Hintergrund der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und menschenrechtlicher Verpflichtungen ist es unzulässig, aus dem Kontroversitätsgebot die Notwendigkeit abzuleiten, rassistische oder andere menschenverachtenden Positionen als gleichberechtigte legitime politische Positionen darzustellen. Bildung und insbesondere politische Bildung ist nicht in dem Sinne

86 Vgl. dazu auch Hufen (2018), S. 218, unter Bezugnahme auf BGH, Urteil vom 20.12.2011, VI ZR 261/10: NJW 2012, S. 771; ebenso zu sachlichen Informationen im Verfassungsschutzbericht BVerwG, Urteil vom 21.05.2008, 6 C 13/07: NVwZ 2008, S. 1371.

87 Vgl. dazu ebenso Hufen, S. 218f.

88 Siehe dazu Hufen (2019), mit Blick auf die außerschulische Bildung.

89 Vgl. zu diesem Ansatz ebenso BVerfG, Urteil vom 27.02.2018, Az.: 2 BvE 1/16, Rn. 57: „Art. 21 Abs. 1 S. 1 GG schützt die politischen Parteien nicht vor einer sachlichen Auseinandersetzung der Bundesregierung mit den gegen ihr Handeln erhobenen Vorwürfen (vgl. Thüringer VerfGH, Urteil vom 8. Juni 2016 – VerfGH 25/15 – juris, Rn. 101).“

90 Siehe dazu ebenso Overwien (2019), S. 30, unter Hinweis auf Heinrich (2016), S. 180.

neutral, dass sie wertneutral wäre.⁹¹ Eine Kontroverse im Unterricht darf daher niemals so enden, dass sie den Schutz der Menschenwürde und den damit einhergehenden Grundsatz der Gleichheit der Menschen in Frage stellt.⁹² Denn es handelt sich hierbei um nicht verhandelbare Grundsätze des Grundgesetzes.⁹³

Positionierungen von Lehrkräften, die darauf gerichtet sind, den Schüler_innen zu vermitteln, rassistischen Positionen nicht zu folgen, auch wenn es sich dabei um Positionen einer nicht verbotenen Partei oder sonstigen Vereinigung handelt, sind daher auch rechtlich geboten.⁹⁴ Hat das Bundesverfassungsgericht bereits die Verfassungsfeindlichkeit einer Partei festgestellt und sie nur aus Gründen geringer Gefahrenpotenzialität nicht verboten, wie etwa aktuell bei der NPD,⁹⁵ ist es zudem geboten, genau dies auch zu erwähnen und zu betonen.⁹⁶

2.3.2 Positionierung der Lehrpersonen gegenüber rassistischen und rechtsextremen Äußerungen von Schüler_innen

Wie haben Lehrer_innen auf rassistische Wortbeiträge von Schüler_innen und die Reproduktion von entsprechenden Positionen zu reagieren? Dies ist eine weitere rechtliche Frage, die sich in dem hier behandelten Themenfeld stellen kann. Die Auseinandersetzung mit rassistischen und rechtsextremen Positionen von Parteien oder ihren Führungskräften im Schulunterricht berührt damit auch den Konflikt zwischen dem Menschenrecht auf freie Meinungsäußerung und dem Schutz vor Diskriminierung.

Als zentraler Maßstab zur Auflösung dieses Spannungsverhältnisses ist hier der aus dem Schutz der Menschenwürde und dem Diskriminierungsverbot resultierende Achtungsanspruch eines jeden Menschen zu sehen. Rassistische Äußerungen, die andere Menschen herabwürdigen beziehungsweise persönlich verletzen, sind nicht durch das Recht auf Meinungsäußerungen gedeckt, entsprechende Grenzen spiegeln sich im Strafrecht wider, etwa im Tatbestand der Beleidigung (§ 185 Strafgesetzbuch (StGB)) oder der Volksverhetzung (§ 130 StGB).⁹⁷

Außerdem begründet das Recht auf freie Meinungsäußerung kein Recht, dass die eigenen Äußerungen unwidersprochen stehen bleiben. Auf rassistische Äußerungen von Schüler_innen kritisch zu reagieren, ist für Lehrer_innen vielmehr angesichts der in den Menschenrechten, aber auch im Schulrecht verankerten verbindlichen Bildungsziele geboten. Zugleich muss es Raum für unterschiedliche und kontroverse Positionen geben und das Ziel stets die Stärkung der Lernenden in ihrer eigenen Analysefähigkeit sein. Wie das im Einzelnen geschieht, dafür bestehen didaktische, pädagogische und rechtliche Handlungsspielräume, die unterschiedlich ausgefüllt werden können. Im Fall von diskriminierenden Äußerungen können Lehrpersonen jedenfalls nicht schweigen, sondern müssen ihren menschenrechtlichen Schutzpflichten nachkommen und situationsbedingt einschreiten.⁹⁸ Sie sind verpflichtet, Stimmen und Stimmungen im Unterricht nicht unwidersprochen zu lassen, die sich gegen die Achtung der Menschenwürde und das Verbot der Diskriminierung als zentrale grund- und menschenrechtliche Prinzipien richten.⁹⁹

91 Siehe dazu etwa: Kultusministerkonferenz (2018a), insbesondere S. 3; Kultusministerkonferenz (2018), insbesondere S. 6; siehe dazu auch Wieland (2019), S. 1f.

92 Brunhold, Andreas (2017): S. 90; Gemeinsame Stellungnahme von GPJE, DVPB und DVPW Sektion zur AfD Meldeplattform „Neutrale Schulen“. http://gpje.de/wp-content/uploads/2018/10/Stellungnahme_Meldeplattform_GPJE_DVPB_DVPW-Sektion_101813595.pdf (abgerufen am 07.07.2019).

93 Vgl. dazu auch Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin, Urteil vom 20.02.2019, VerfGH 80/18, im Hinblick auf einen Tweet des Regierenden Bürgermeisters von Berlin im Nachgang zu einer Demonstration gegen Rassismus, S. 15, mit dem Hinweis, das nicht verhandelbare Grundsätze des Grundgesetzes jedem Parteienstreit entzogen sind.

94 Vgl. dazu auch Hufen (2018), S. 218, unter Hinweis auf Bay. VGH, Beschluss vom 17.06.1996, 24 CE 96.162: DÖV 1996, 1008.

95 Bundesverfassungsgericht (2017): Urteil vom 17.01.2017, 2 BvB 1/13.

96 Vgl. dazu auch Hufen (2018), S. 218.

97 Siehe hierzu auch Wieland (2019), S. 2, mit einem Beispiel (Zeigen des Hitlergrüßes) unter Bezugnahme auf § 86a StGB.

98 Wieland (2019).

99 Brunhold (2017): S. 90; Gemeinsame Stellungnahme von GPJE, DVPB und DVPW Sektion zur AfD Meldeplattform „Neutrale Schulen“. http://gpje.de/wp-content/uploads/2018/10/Stellungnahme_Meldeplattform_GPJE_DVPB_DVPW-Sektion_101813595.pdf (abgerufen am 07.07.2019).

3 Grundgesetz und Menschenrechte als Maßstab außerschulischer Bildung

Die Bildungsziele und Maßstäbe, die sich aus dem Grundgesetz und den Menschenrechten ergeben, sind für den gesamten Bereich der Bildung elementar. Dies gilt auch für den Bereich der außerschulischen politischen Bildung, der sich durch eine diverse Trägerlandschaft und große Pluralität auszeichnet.¹⁰⁰ Daher erstreckt sich die Verpflichtung des Staates zur Grund- und Menschenrechtsbildung auch nicht allein auf den Bereich der Schule. Dass die Verpflichtung des Staates darüber hinaus noch weiter geht, lässt sich beispielsweise Artikel 7 des Internationalen Übereinkommens gegen rassistische Diskriminierung (ICERD) entnehmen, wonach sich die Verpflichtung des Staates zur Menschenrechtsbildung explizit auf die Bereiche der Bildung, Kultur und Information erstreckt.¹⁰¹ Politische Bildung und Menschenrechtsbildung sind daher auch in der außerschulischen politischen Bildung untrennbar miteinander verbunden. Aus Artikel 7 ICERD ergibt sich dabei explizit, dass diese so ausgerichtet sein muss, dass sie zur Überwindung von rassistischen Vorurteilen in der Gesellschaft beiträgt.¹⁰²

Wie für den Bereich der schulischen Bildung stellt sich im Bereich der außerschulischen Bildung die Frage, welche Bedeutung dem Recht der Parteien auf Chancengleichheit (Art. 21 GG) zukommt. So gibt es zahlreiche zivilgesellschaftliche Initiativen, Bündnisse und Vereine, die Aufklärungs- und Bildungsarbeit in den Themenfeldern Rassismus und Rechtsextremismus leisten und dabei staatlich gefördert werden. Insbesondere bei solchen – derzeit stark von der AfD kritisierten¹⁰³ – Projekten geht es darum, inwiefern der Staat einerseits darauf zu achten hat, dass die privaten Akteure die verfassungsrechtlich garantierten Rechte von Parteien und Dritten beachten, ohne andererseits ihre Rechte und Handlungsspielräume bei der Wahrnehmung ihrer Bildungsarbeit unzulässig einzuschränken.

Dazu ist zunächst hervorzuheben, dass die Exekutive in Bund, Ländern und den Kommunen Menschenrechtsbildung in die Hände Privater legen kann, um so ihren Verpflichtungen zur Menschenrechtsbildung etwa im Feld der außerschulischen Jugendarbeit oder Erwachsenenbildung gerecht zu werden.¹⁰⁴ Dies hat den Vorteil, dass der Staat

100 Dazu Overwien (2019), S. 32.

101 Angemerkt sei zudem, dass die Aufzählung der genannten Bereiche, zu denen neben der Bildung explizit auch die Bereiche der Kultur und der Information gehören, nicht abschließend („insbesondere“) ist.

102 Auch die Inhalte des Übereinkommens sind demnach zu thematisieren.

103 Siehe dazu etwa: Landtag Sachsen Anhalt (20.12.2017): Große Anfrage Fraktion AfD im Landtag Sachsen-Anhalt, Fördermittelvergabe an den Verein „Miteinander e. V.“ und angeschlossene Projekte im Rahmen der sogenannten „Demokratieförderung“ des Landes Sachsen-Anhalt, Drucksache 7/2247, <https://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp7/drs/d2247aga.pdf>; Deutschlandfunk Kultur, Zivilgesellschaft unter Druck, 06.05.2019, https://www.deutschlandfunkkultur.de/neutralitaetsgebot-zivilgesellschaft-unter-druck.976.de.html?dram:article_id=448012; siehe zu alledem ebenso: Landtag Sachsen Anhalt (25.04.2018): Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage Fördermittelvergabe an den Verein „Miteinander e. V.“ und angeschlossene Projekte im Rahmen der sogenannten „Demokratieförderung“ des Landes Sachsen-Anhalt – Große Anfrage Fraktion AfD – Drs. 7/2247, Drucksache 7/2791, <https://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp7/drs/d2791lag.pdf> (alle abgerufen am 06.07.2019).

104 Vgl. dazu auch Landtag Brandenburg, Parlamentarischer Beratungsdienst (2019), S. 11, unter Bezugnahme auf einen bestehenden Bildungsauftrag. Bei der Frage, inwiefern der Staat darauf zu achten hat, dass die privaten Initiativen das Recht der Parteien auf Chancengleichheit (Art. 21 GG) wahren, sind daher auch keine vorschnellen Parallelen zur Diskussion über das Neutralitätsgebot und die parteipolitische Zurückhaltungspflicht bei Äußerungen von Regierungsmitgliedern oder des Bundespräsidenten zu ziehen. Siehe dazu auch Hufen (2018), S. 216 ff.

dadurch auch Expertise nutzen kann, insbesondere auch zu Kenntnissen der spezifischen lokalen Situation. Dies bedeutet indes nicht, dass der Staat private Initiativen ohne jegliche Kontrolle und Bedingungen fördern darf. So wäre es etwa unzulässig, Initiativen zu fördern, die Positionen vertreten, die der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zuwiderlaufen.¹⁰⁵

Als Zuwendungsgeber hat der Staat darauf zu achten, dass das Recht der Parteien auf Chancengleichheit (Art. 21 GG) Beachtung findet. Um dies sicherzustellen, können Zuwendungsbescheide mit entsprechenden Hinweisen auf das Recht der Parteien versehen werden, was in der Praxis auch geschieht.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die privaten Empfänger staatlicher Förderung Grundrechtsträger bleiben. Werden Initiativen durch eine Kommune oder ein Land gefördert, bleiben einschlägige Grundrechte der Träger wie etwa Meinungsfreiheit erhalten. Ihre Äußerungen werden durch die Förderung nicht zu hoheitlichen Maßnahmen. Die Kontrolle des Staates kann daher auch nur eine Rechtskontrolle sein – und keine weitergehende inhaltliche Kontrolle. Damit kommt es vor allem darauf an, ob private Initiativen den Grundsatz der Chancengleichheit der Parteien (Art. 21 GG) einhalten. Würde eine weitergehende Inhaltskontrolle vorgenommen, würde in die Grundrechte der privaten Initiative eingegriffen.¹⁰⁶ Verfassungsrechtliche Schranken können sich allerdings auch aus Grundrechten Dritter ergeben: Wenn herabsetzende Äußerungen oder Eingriffe in die Privatsphäre von Politiker_innen erfolgen, können Grenzen überschritten werden.

Darüber hinaus steht in der Debatte zum Recht der Parteien auf Chancengleichheit auch die Frage im Raum, ob sich staatlich geförderte private Initiativen in Wahlkampfzeiten kritisch zu Parteien äußern dürfen.¹⁰⁷ Eine entsprechende Differenzierung, die auf eine Abänderung des rechtlichen Maßstabs für eine Verletzung von Art. 21 GG zu Wahlkampfzeiten hinausliefe, erschiene allerdings grundsätzlich fragwürdig, da die durch Art. 21 GG garantierte Stellung von Parteien ja nicht nur in Wahlkampfzeiten gilt.¹⁰⁸ Dass private Akteure im Feld der politischen Bildung Positionen einzelner Parteien sachlich begründet als rassistisch oder rechtsextrem einordnen, ist jedenfalls auch in Wahlkampfzeiten als grundsätzlich zulässig zu erachten. Es ist kein sachgerechter Grund erkennbar, warum diese Aufgabe von politischer Bildung¹⁰⁹ in Wahlkampfzeiten zeitlich ausgesetzt oder eingeschränkt sein sollte.¹¹⁰ Dementsprechend klärt etwa die Bundeszentrale für politische Bildung gerade auch vor Wahlen – etwa in Kurzformaten – über die Positionen einzelner Parteien auf.¹¹¹

In einer Parteiendemokratie ist es eine notwendige Grundvoraussetzung, dass sich die Wahlberechtigten sachlich über die Positionen von Parteien informieren können. Das ist auch eine Aufgabe politischer Bildung. So wie es in der schulischen Bildung selbstverständlich ist, dass Parteien unmittelbar vor Wahlen im Rahmen politischer Bildung sachlich thematisiert werden können, muss dies auch für den Bereich der außerschulischen Bildung gelten. Das Recht auf Chancengleichheit der Parteien schützt diese nicht vor sachlicher Auseinandersetzung mit ihren inhaltlichen Positionen.¹¹²

Politische Bildung ist überdies nicht wertneutral. Akteure in der außerschulischen politischen

105 Vgl. dazu auch Landtag Brandenburg, Parlamentarischer Beratungsdienst (2017), S. 18 f.

106 Ebenso Hufen (2019).

107 Siehe zu diesem Aspekt etwa Landtag Brandenburg, Parlamentarischer Beratungsdienst (2018), S. 61 f.

108 Vgl. dazu Eder (2017), S. 59 ff.

109 Siehe dazu etwa: Thieme (2019), S. 6; Mannewitz / Ruch / Thieme / Winkelmann (2018), S. 6, mit weiteren Nachweisen.

110 Siehe dazu auch Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin, Urteil vom 20.02.2019, VerfGH 80/18, im Hinblick auf einen Tweet des Regierenden Bürgermeisters von Berlin im Nachgang zu einer Demonstration gegen Rassismus, S. 15, mit dem Hinweis, dass nicht verhandelbare Grundsätze des Grundgesetzes jedem Parteienstreit entzogen sind.

111 Siehe etwa zur Europawahl 2019: Bundeszentrale für politische Bildung, Wer steht zur Wahl? Parteiprofile. <https://www.bpb.de/politik/wahlen/wer-steht-zur-wahl/287905/europawahl-2019> (abgerufen am 06.07.2019).

112 Siehe dazu bereits oben unter 2.3.

Bildung können sachlich begründet äußern, dass sich etwa Aussagen in einem Partei- oder Wahlprogramm oder Äußerungen von Führungspersonen und Mandatsträger_innen einer Partei gegen menschenrechtliche Garantien und deren zugrundeliegende Werte richten. Wie im Fall der schulischen Bildung spielt auch in der außerschulischen Bildung eine wesentliche Rolle, dass staatlich geförderte Initiativen – etwa in Publikationen – nicht etwa einseitig für oder gegen politische Parteien agieren, sondern sachorientierte Aufklärung und

Bildungsarbeit zum Thema Rassismus und Rechtstremismus im Mittelpunkt steht.¹¹³

Wesentlich ist – wie bereits oben zur schulischen Bildung ausgeführt –, dass Positionen von Parteien oder Äußerungen von Politiker_innen zutreffend wiedergegeben und sachlich thematisiert werden. Ob Positionen dabei als rassistisch oder rechtstrem eingestuft werden, ist als eine Sachfrage zu behandeln, die sich nach sachlichen Kriterien und in sachlicher Auseinandersetzung beantworten lässt.

113 Vgl. dazu auch: Landtag Brandenburg, Parlamentarischer Beratungsdienst (2018), S. 46; Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste (2018), S. 4.

4 Thematisierung rassistischer und rechts-extremer Parteipositionen: Beispiel AfD

Im Folgenden soll beispielhaft illustriert werden, wie Lehrer_innen und Akteure der außerschulischen Bildung rassistische und rechtsextreme Positionen von Parteien – in Umsetzung der aus den Grund- und Menschenrechten resultierenden Verpflichtungen – behandeln dürfen. Eine Auseinandersetzung mit solchen Parteipositionen ist in der Schule in unterschiedlichen Fächern denkbar, etwa im Geschichts-, im Rechtskunde-, Philosophie- oder Ethikunterricht.¹¹⁴ Sie können selbstverständlich im Politikunterricht thematisiert werden, wenn sämtliche (relevanten) Parteien und damit ihre unterschiedlichen inhaltlichen Ausrichtungen thematisiert werden, was Lehrkräfte beispielsweise vor anstehenden Wahlen tun können.¹¹⁵

Das Phänomen des Rassismus in Deutschland kann indes nicht allein auf Parteien wie die NPD oder AfD reduziert werden. Immer wieder lässt sich auch in der öffentlichen Debatte beobachten, dass sich Aussagen mit in rassistischer Weise ausgrenzenden oder stigmatisierenden Inhalten bei sämtlichen Parteien finden. Ein prominentes und zugleich besonders deutliches Beispiel bilden rassistische Aussagen des SPD-Mitglieds Thilo Sarrazin, dessen 2010 von einem renommierten Verlag herausgegebenes Buch „Deutschland schafft sich ab“ sogar zum Bestseller wurde.¹¹⁶ Klarstellend sei daher angemerkt, dass in der politischen Bildung Aussagen von Politiker_innen sämtlicher Parteien oder etwa herausragender Persönlichkeiten des

öffentlichen Lebens aufgegriffen und thematisiert werden können.

Die folgenden Ausführungen sollen indes verdeutlichen, warum die AfD in der politischen Bildung im Themenfeld Rassismus und Rechtsextremismus zwingend zu thematisieren ist. Es gibt hier einen kategorialen Unterschied zwischen der AfD und anderen in den Parlamenten vertretenen Parteien. In der AfD sind rassistische Positionierungen Bestandteil ihres Programms, ihrer Strategie sowie von Positionierungen durch Führungspersonen und Mandatsträger_innen bis hin zu offen ausgesprochenen Drohungen, in denen sie einer gewaltsamen Machtergreifung zur Erreichung ihrer politischen Ziele das Wort reden. Dabei gelten die aufgezeigten Grundsätze des Sachlichkeitsgebots auch für die Thematisierung der AfD. Lehrer_innen und Akteure der außerschulischen Bildung können beispielsweise die Entwicklung der Partei thematisieren,¹¹⁷ ihre Grundsatzpapiere, ihre Strategie sowie Äußerungen von Führungspersonen und Mandatsträger_innen.

4.1 Grundsatzpapiere der Partei

Lehrkräfte und Akteure der außerschulischen Bildung können etwa Grundsatzpapiere wie Grundsatzprogramme oder Wahlprogramme

114 Die Fächer und Bezeichnungen sind teilweise unterschiedlich.

115 Hierfür existieren auch Angebote der Bundeszentrale für politische Bildung, die vor Wahlen etwa in Kurzformaten über die inhaltliche Ausrichtung und Positionen der zur Wahl stehenden Parteien informiert, siehe etwa zur Europawahl 2019: Bundeszentrale für politische Bildung, Wer steht zur Wahl? Parteiprofile. <https://www.bpb.de/politik/wahlen/wer-steht-zur-wahl/287905/europawahl-2019> (abgerufen am 06.07.2019).

116 Siehe zu dem 2010 erschienenen Buch: Deutsches Institut für Menschenrechte (2010); ECRI (2014), Ziffer 35 ff.; siehe zu den Äußerungen Sarrazins in einem 2009 erschienenen Interview: ECRI (2014), Ziffer 35 ff.; Botsch (2009); Cremer (2017).

117 Diesbezüglich ließe sich etwa thematisieren, wie sich die Partei seit ihrer Gründung 2013 bezüglich ihrer politischen Relevanz, ihrer inhaltlichen Ausrichtung und Positionierungen entwickelt hat, siehe dazu etwa: Häusler (2018); Pfahl-Traugber (2019); Thieme (2019); Botsch (2018).

zur Bundestagswahl, zur Europawahl oder zu Landtagswahlen behandeln. So lässt sich beispielsweise thematisieren, dass die AfD in ihrem Grundsatzprogramm von 2016 auf ein Bevölkerungsideal in Deutschland fokussiert, das eine kulturelle Homogenität aufweist, die es gegen „importierte kulturelle Strömungen“¹¹⁸ zu verteidigen gilt.

Anhand dessen lässt sich beispielhaft analysieren, dass rassistische Argumentationsmuster heute anders „verpackt“ werden, als es noch bis ins 20. Jahrhundert der Fall war. So lässt sich vermitteln, dass ein Unterschied zum Rassismus im frühen 20. Jahrhundert darin liegt, dass er heutzutage nicht allein unter Bezugnahme auf physische Merkmale und biologisch begründet wird, sondern auch oder vor allem unter Bezugnahme auf „die Kultur“ oder Religionszugehörigkeit von Menschen.¹¹⁹ Die Wortwahl der Akteure, die sich mit rassistischen Positionen profilieren, hat sich heute oftmals geändert. Sie sprechen nicht mehr von „Rassen“ und begründen ihren Rassismus in der Regel auch nicht mehr mit biologischen Thesen. Dies lässt sich auch in Parteien anderer europäischer Länder beobachten.¹²⁰ Sie nehmen vielmehr auf „die Kultur“ oder Religionszugehörigkeit Bezug. In dem Grundsatzprogramm der AfD von 2016 heißt es dazu wörtlich:

„Die Ideologie des Multikulturalismus, die importierte kulturelle Strömungen auf geschichtsblinde Weise der einheimischen Kultur gleichstellt und deren Werte damit zutiefst relativiert, betrachtet die AfD als ernste Bedrohung für den sozialen Frieden und für den Fortbestand der Nation als kulturelle Einheit. Ihr gegenüber müssen der Staat und die Zivilgesellschaft die deutsche Identität als Leitkultur selbstbewusst verteidigen.“¹²¹

Demzufolge sei die Nation als „kulturelle Einheit“ zu verstehen, die in ihrer Substanz durch

„importierte kulturelle Strömungen“ gefährdet sei und angesichts dieser postulierten Konkurrenzsituation „selbstbewusst“ verteidigt werden müsse. Durch die Betonung einer vermeintlich unangebrachten Gleichstellung verschiedener Kulturen impliziert die AfD eine Abstufung ebenjener Menschen, die nicht der deutschen „einheimischen Kultur“ entstammen. Diese Menschen sind es, die die AfD als „ernste Bedrohung“ für den „Fortbestand der Nation“ betrachtet, und der Grund, weshalb die „deutsche Identität“ zu verteidigen sei.¹²²

Das Wahlprogramm der AfD zur Bundestagswahl 2017 richtet sich dann ausdrücklich gegen Muslim_innen, bis hin zu der Aussage, dass die bloße Präsenz von Muslim_innen in Deutschland eine „große Gefahr“ sei:

„Der Islam gehört nicht zu Deutschland. In der Ausbreitung des Islam und der Präsenz von über 5 Millionen Muslimen, deren Zahl ständig wächst, sieht die AfD eine große Gefahr für unseren Staat, unsere Gesellschaft und unsere Werteordnung.“¹²³

Den Grundsatzpapieren der AfD lässt sich damit eine rassistische Positionierung entnehmen, die mit den Garantien aus Art. 1 Abs. 1 GG und Art. 3 Abs. 3 GG unvereinbar ist. Sie stellt den Grundsatz der gleichen Menschenwürde eines jeden Individuums (Art. 1 Abs. 1 GG) fundamental infrage: Mit der Garantie der Menschenwürde sind Vorstellungen von einer Gesellschaft unvereinbar, die den Achtungsanspruch des Menschen von etwas anderem als von seinem bloßen Menschsein abhängig machen. Dies bedeutet umgekehrt auch, dass dieser Achtungsanspruch unabhängig von der Herkunft, der Religionszugehörigkeit oder etwa physischen Merkmalen wie Hautfarbe gelten muss. Wer Menschen demgegenüber allein aufgrund ihrer Religionszugehörigkeit pauschal abwertet, Muslim_innen pauschal mit negativen Eigenschaften belegt, indem sie per se als

118 Alternative für Deutschland (2016), S. 47.

119 Siehe dazu bereits oben unter 2.2.

120 Siehe dazu etwa auch Thieme (2019), S. 4.

121 Alternative für Deutschland (2016), S. 47.

122 Vgl. dazu ähnlich und in die gleiche Richtung gehend Bundesamt für Verfassungsschutz (2019): Gliederungspunkt C., I., 1., 1.1, 1.1.1 (Menschenwürde).

123 Alternative für Deutschland (2017), S. 34.

gefährlich („eine große Gefahr für unseren Staat, unsere Gesellschaft und unsere Werteordnung“) eingestuft werden, wendet sich gegen den in Art. 1 Abs. 1 GG verbrieften Achtungsanspruch eines jeden einzelnen Menschen – und damit gegen die unabdingbaren Grundlagen der Menschenrechte und eines demokratischen Rechtsstaates.¹²⁴

Die Grundsatzpapiere der AfD weisen demnach national-völkische Elemente auf. Die Ausführungen der AfD machen deutlich, dass sie eine geschlossene und homogene Gesellschaft propagiert.¹²⁵ Dabei begründet sie Bedrohungsszenarien für den Staat und die Gesellschaft allein mit der Existenz und Anwesenheit von Menschen, die eine bestimmte Religionszugehörigkeit aufweisen.

4.2 Strategien

Auch Strategien von Parteien dürfen im Rahmen politischer Bildung behandelt werden. Dazu gehört etwa das Ziel der AfD, die Grenzen des Sagbaren immer weiter zu verschieben,¹²⁶ sodass eine Gewöhnung an rassistische Positionen erfolgt. So hat der Bundessprecher und Fraktionsvorsitzende im Bundestag Alexander Gauland in einem im Juni 2018 erschienenen Interview zu unterschiedlichen Äußerungen von Seiten der AfD und politischen Positionen der Partei konstatiert, dass „wir in der Tat versuchen, die Grenzen des Sagbaren auszuweiten“ und außerdem ergänzt: „Und ja, da findet eine Ausweitung der sagbaren Zone statt, und das ist auch beabsichtigt.“¹²⁷

Eine typische Vorgehensweise von AfD-Funktionär_innen besteht darin, dass sie über Minderheiten und / oder in Deutschland lebende Nicht-Staatsangehörige sprechen, sie dabei mit negativen Eigenschaften oder diskriminierenden Begriffen belegen, sie beschimpfen („Kopftuchmädchen, alimentierte Messermänner und sonstige Taugenichtse“¹²⁸) und dadurch die Verrohung der Sprache und der gesellschaftlichen Auseinandersetzung vorantreiben.¹²⁹ Darüber hinaus bedienen sie bestehende Ängste und schüren sie weiter, um so das Bild einer Bedrohung zu kreieren.¹³⁰ Dieses Bedrohungsszenario wiederum bildet die Grundlage für die Inszenierung der AfD als einzig wahren Anwalt des „Volkes“. Beispielhaft lässt sich hier die stellvertretende AfD-Bundes- und Fraktionsvorsitzende Beatrix von Storch zitieren, die einen Schusswaffeneinsatz gegen Flüchtlinge gefordert hat, womit sie Menschen, die ein Recht haben, Schutz zu suchen,¹³¹ zu Angreifern erklärt: „Wer das HALT an unserer Grenze nicht akzeptiert, der ist ein Angreifer“, schrieb sie auf Facebook. „Und gegen Angriffe müssen wir uns verteidigen.“ Auf die Nachfrage eines Facebook-Nutzers: „Wollt Ihr etwa Frauen mit Kindern an der grünen Wiese den Zutritt mit Waffengewalt verhindern?“ antwortete von Storch mit „Ja.“¹³²

Hinter den Äußerungen und Inszenierungen einzelner Funktionsträger_innen der AfD lässt sich ein wiederkehrendes Muster erkennen, das darauf abzielt, öffentliche Aufmerksamkeit zu erregen. Es beginnt mit einer – oftmals diskriminierenden – Äußerung. Darauf folgt die ritualisierte Behauptung, es sei zu Fehlinterpretationen oder

124 Siehe zu alledem auch Bundesamt für Verfassungsschutz (2019): B., II. 2., 2.1.1 (Menschenwürde), ohne konkreten Bezug zu den Grundsatzpapieren der AfD.

125 Vgl. dazu auch Pfahl-Traughber (2019), S. 13.

126 Siehe dazu genauer: Niehr / Reissen-Kosch (2018), S. 123ff.; Häusler, 2018, S. 3ff. In der sogenannten Erfurter Resolution von 2015, zu deren Erstunterzeichnern neben Björn Höcke auch Alexander Gauland zählt, heißt es, dass sich die AfD als „Widerstandsbewegung“ und „als Partei, die den Mut zur Wahrheit und zum wirklich freien Wort besitzt“, verstehe. Der Flügel, Die „Erfurter Resolution“ vom 15. März 2015, <https://www.derfluegel.de/2015/03/14/die-erfurter-resolution-wortlaut-und-erstunterzeichner> (Stand: 05.06.2019).

127 Frankfurter Allgemeine Woche, Interview, „Wir versuchen, die Grenzen des Sagbaren auszuweiten“, 08.06.2018, Nr. 24, S. 25.

128 So Alice Weidel, die Co-Fraktionsvorsitzende der AfD im Deutschen Bundestag in einer Debatte zum Haushalt im Bundestag am 16.05.2018, Deutscher Bundestag (2018): Plenarprotokoll 19/32, S. 2972.

129 Siehe dazu genauer, mit weiteren Beispielen, Niehr / Reissen-Kosch, 2018, S. 123ff.

130 Siehe dazu etwa Häusler (2018), S. 2ff., unter Bezugnahme auf Äußerungen von Führungspersonen und Mandatsträger_innen sowie Strategiepapiere der AfD,

131 Siehe dazu etwa Hruschka (2018); Deutsches Institut für Menschenrechte (2018).

132 Frankfurter Allgemeine Zeitung, AfD-Vizechefin will Polizei sogar auf Kinder schießen lassen, 31.01.2016, <https://www.faz.net/aktuell/politik/fluechtlingskrise/beatrix-von-storch-afd-vizechefin-will-polizei-sogar-auf-kinder-schiessen-lassen-14044186.html> (abgerufen am 04.07.2019).

Missverständnissen gekommen, verbunden mit der Einnahme eines Opferstatus nach dem Motto „Wir werden mit unserer Meinung ausgegrenzt“.¹³³ Mit dieser Methode, die auf ständige Verletzung des gesellschaftlichen Grundkonsenses in einer pluralen, auf den Menschenrechten basierenden Demokratie zielt, setzt die Partei darauf, dass die verbreiteten Positionen schrittweise zur Normalität und damit gesellschaftsfähig werden.

4.3 Positionen von Führungspersonen und Mandatsträger_innen

Behandelt werden können in der politischen Bildung auch Äußerungen und Positionen von Führungspersonen und Mandatsträger_innen der AfD.¹³⁴ Hier lässt sich etwa thematisieren, dass sich rassistische Positionen in der AfD keineswegs auf Nicht-Staatsangehörige begrenzen, wie etwa auf Menschen, die nach Deutschland geflohen sind und hier Schutz suchen. Hierauf weisen schon die Grundsatzpapiere der Partei hin, indem sie etwa als Bezugspunkt ihrer rassistischen Positionierung auf die Religionszugehörigkeit (Muslim_innen) und nicht auf die Staatsangehörigkeit von Menschen abstellen.¹³⁵ Aufzeigen lässt sich dies auch anhand konkreter Äußerungen gegen Deutsche mit Migrationsgeschichte¹³⁶ oder etwa unter Hinweis auf rassistische Äußerungen aus der AfD, die sich gezielt gegen Schwarze Menschen richten.¹³⁷

Behandelt werden können auch Aussagen von Führungspersonen und Mandatsträger_innen der Partei, die national-völkische Positionen zum Ausdruck bringen, die die AfD als eine legitime

Widerstandsbewegung darstellen und die freiheitliche demokratische Grundordnung infrage stellen.¹³⁸ In diesem Zusammenhang ließe sich auch die sogenannte Erfurter Resolution des „Flügels“ in der AfD thematisieren, zu deren Erstunterzeichnern neben Björn Höcke auch Alexander Gauland zählt. Darin heißt es, dass sich die AfD „als Widerstandsbewegung gegen die weitere Aushöhlung der Souveränität und der Identität Deutschlands“ verstehe.¹³⁹ Die derzeitigen Vorsitzenden der Landesverbände Brandenburg (Andreas Kalbitz), Thüringen (Björn Höcke), Sachsen (Jörg Urban), Sachsen-Anhalt (Martin Reichardt und an der Fraktionsspitze Oliver Kirchner) werden allesamt dem national-völkischen Flügel der AfD zugeordnet, teilweise sind sie Mitunterzeichner der Erfurter Resolution.¹⁴⁰

Anhand von Äußerungen von Führungspersonen lässt sich außerdem thematisieren, dass und warum die Relativierung der Verbrechen des Nationalsozialismus ein typisches Merkmal rechtsextremer Positionen ist und darin mündet, rassistisches und völkisches Gedankengut wieder gesellschaftsfähig zu machen. Hierzu lassen sich etwa Äußerungen von Alexander Gauland aus einer Rede vom September 2017 heranziehen, in der er ausführte: so wie etwa die Briten auf Churchill stolz seien, „haben wir das Recht, stolz zu sein auf die Leistungen deutscher Soldaten in zwei Weltkriegen“.¹⁴¹ Mit dieser Aussage stellt Gauland die deutsche Wehrmacht im Zweiten Weltkrieg und Winston Churchill, Gallionsfigur des britischen Kampfs gegen das nationalsozialistische Deutschland, auf eine Stufe. Dabei bezieht sich seine positive Würdigung auf den Einsatz deutscher Soldaten für eine politische Führung von

133 Siehe dazu ebenso Häusler, 2018, S. 3; Niehr / Reissen-Kosch, 2018, S. 123 ff.

134 Siehe dazu auch: Häusler (2018); Pfahl-Traughber (2019); Thieme (2019).

135 Siehe dazu bereits oben unter 4.1.

136 Siehe dazu mit Beispielen: Niehr / Reissen-Kosch (2018), S. 124 ff., S. 133 ff.; Pfahl-Traughber (2018a).

137 Siehe dazu auch Pfahl-Traughber (2019), S. 10 f.; Niehr / Reissen-Kosch (2018), S. 133 f.; Legal Tribune online (2019): Nach rassistischem Tweet: Jens Maier muss 15.000 Euro an Noah Becker zahlen, 17.01.2019, <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/ig-berlin-27o36518-schmerzensgeld-rassistischer-tweet-jens-maier-noah-becker/> (abgerufen am 05.07.2019).

138 Siehe dazu ebenso: Pfahl-Traughber (2018), S. 3 f; ders. (2019), S. 9 ff.; Botsch (2018); Thieme (2019), insbesondere S. 3 und S. 5.

139 Der Flügel, Die „Erfurter Resolution“ vom 15. März 2015, <https://www.derfluegel.de/2015/03/14/die-erfurter-resolution-wort-laut-und-erstunterzeichner> (abgerufen am 08.07.2019). Siehe zur Erfurter Resolution und zum Flügel auch: Kopke (2017), S. 51 f.; Botsch (2018).

140 Thieme (2019), S. 5.

141 Die Rede findet sich vollständig unter <https://www.youtube.com/watch?v=Bt4if8KecaA> oder <https://www.youtube.com/watch?v=RCb-4KWtzLyo> (beide abgerufen am 07.07.2019).

Kriegstreibern und Massenmördern, einschließlich der von der deutschen Wehrmacht begangenen Kriegsverbrechen.¹⁴² Im Rahmen eines Auftritts bei der Parteijugend 2018 hat Gauland die Zeit des Nationalsozialismus sodann als „Vogelschiss“ in der deutschen Geschichte bezeichnet¹⁴³ und damit die in dieser Zeit begangenen Verbrechen, den Genozid an den Juden und den Genozid an den Sinti und Roma, als Bagatelle verharmlost.¹⁴⁴

Behandeln lassen sich beispielsweise auch Äußerungen, anhand derer deutlich wird, dass der Ansatz, rassistisches und völkisches Gedankengut (wieder) gesellschaftsfähig zu machen, weitergehend darauf abzielt, auch rassistisch motivierte Gewalt in der Gegenwart zu legitimieren. Dabei können beispielsweise Äußerungen des Bundestagsabgeordneten Jens Maier herangezogen werden. So lobt dieser die NPD als „die einzige Partei, die immer geschlossen zu Deutschland gestanden hat“, ¹⁴⁵ er beobachtet eine „Herstellung von Mischvölkern, um die nationalen Identitäten auszulöschen“¹⁴⁶ und erklärt auf einer Veranstaltung des Magazins „Compact“ den Massenmord des norwegischen Rechtsterroristen Anders Breivik¹⁴⁷ damit, dass dieser „aus Verzweiflung“¹⁴⁸ heraus zum Massenmörder geworden sei.

Erörtern lassen sich des Weiteren Beispiele für Äußerungen, die zeigen, wie AfD-Funktionär_innen Drohungen aussprechen und einer gewaltsamen Machtergreifung das Wort reden. So zitiert der Bundestagsabgeordnete Jürgen Pohl im Februar 2017 auf einer Landeswahlversammlung ein Gedicht, das seit den 1990er Jahren in der neonationalsozialistischen Szene kursiert: „Noch sitzt ihr da oben, ihr feigen Gestalten. [...] Doch einst wird wieder Gerechtigkeit walten, dann richtet das Volk. Dann gnade euch Gott!“¹⁴⁹ Björn Höcke, Führungsfigur des „Flügels“ in der AfD, untermauerte seinen Aufruf zur Teilnahme an einer AfD-Demonstration gegen den Bau einer Moschee im Januar 2018 mit den Worten: „Zeigen wir Deutschland, zeigen wir Europa [...] – dass wir uns auch in Erfurt unser Land nicht rauben lassen, sondern es uns zurückholen!“ Wie dies zu bewerkstelligen sei, erläutert Höcke so: „Diese Republik und das sie beherrschende medial-politische Establishment sind zu einem politischen Augiasstall¹⁵⁰ geworden. Wir, liebe Freunde, müssen diesen Augiasstall ausmisten! Dieses Land braucht eine politische Grundreinigung!“¹⁵¹ Und in einem Gesprächsband von 2018 formuliert Höcke Folgendes: „Existenzbedrohende Krisen erfordern außergewöhnliches Handeln. [...] Aber die deutsche Unbedingtheit wird der Garant dafür sein, daß wir die Sache gründlich und grundsätzlich anpacken werden. Wenn einmal die

142 Siehe zu alledem auch Pfahl-Traughber (2019), S. 20.

143 Gauland sagte wörtlich: „Ja, wir bekennen uns zu unserer Verantwortung für die zwölf Jahre.“ Unmittelbar darauf ergänzte er: „Hitler und die Nazis sind nur ein Vogelschiss in unserer über 1000jährigen Geschichte.“ Zitiert nach Pfahl-Traughber (2019), S. 20.

144 Vgl. dazu ebd.

145 Zitiert nach Der Tagesspiegel (29.11.2017): Parteiausschlussverfahren gegen „kleinen Höcke“ gestoppt. <https://www.tagesspiegel.de/politik/afd-parteiausschlussverfahren-gegen-kleinen-hoecke-gestoppt/20646010.html> (abgerufen am 08.07.2019).

146 Ebd.

147 Breivik hatte 2011 im Zentrum der norwegischen Hauptstadt Oslo eine Autobombe gezündet und danach auf der Ferieninsel Utoya 69 Menschen erschossen, überwiegend Gäste eines Feriencamps der Jugendorganisation der sozialdemokratischen Arbeiterpartei Norwegens. Insgesamt starben 77 Menschen.

148 Zitiert nach Vorwärts (20.04.2017): AfD-Politiker Jens Maier: Breivik handelte aus Verzweiflung. <https://www.vorwaerts.de/artikel/afd-politiker-jens-maier-breivik-handelte-verzweiflung>; zeit-online (15.09.2017): Wo Höcke die Hoffnung ist. <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2017-09/afd-frauke-petry-bjoern-hoecke-jens-maier-sachsen>; Der Tagesspiegel (21.04.2017): AfD-Politiker äußert Verständnis für Rechtsterrorist Anders Breivik. <https://www.tagesspiegel.de/politik/jens-maier-aus-sachsen-afd-politiker-aussert-verstaendnis-fuer-rechtsterrorist-anders-breivik/19698996.html> (alle abgerufen am 08.07.2019).

149 Zitiert nach Spiegel-online (20.09.2017): Fotostrecken, AfD-Kandidaten für den Bundestag. <http://www.spiegel.de/fotostrecke/afd-kandidaten-fuer-den-bundestag-fotostrecke-152030-21.html>; siehe zu dem Hintergrund des von Pohl zitierten Gedichts die Recherchen von Gerald Kriehofer. <http://falschzitate.blogspot.com/search?q=Noch+sitzt+ihr+da+oben%2C+ihr+feigen+Gestalten> (alle abgerufen am 08.07.2019).

150 Der Begriff geht in seiner Entstehungsgeschichte auf den 30 Jahre lang nicht ausgemisteten Rinderstall des Königs Augias zurück, den nach der altgriechischen Sage Herkules reinigen musste. Siehe Duden, Augiasstall. <https://www.duden.de/rechtschreibung/Augiasstall> (abgerufen am 06.07.2019).

151 Zitiert nach Häusler (2018), S. 4f. Die Ausführungen Höckes finden sich vollständig unter https://www.youtube.com/watch?v=xu_btZ0lmtA (abgerufen am 06.07.2019).

Wendezeit gekommen ist, dann machen wir Deutschen keine halben Sachen.“¹⁵²

Die Ausführungen in diesem Kapitel haben damit verdeutlicht, warum Positionen der AfD auf der Grundlage grund- und menschenrechtlicher Vorgaben als rassistisch und rechtsextrem einzuordnen sind und wie diese Positionen im Rahmen politischer Bildung behandelt werden können.

In der AfD sind rassistische Positionierungen Bestandteil ihres Programms, ihrer Strategie sowie von Positionierungen durch Führungspersonen und Mandatsträger_innen bis hin zu offen ausgesprochenen Drohungen, in denen sie einer gewaltsamen Machtergreifung zur Erreichung ihrer politischen Ziele das Wort reden. Auch diese Dimensionen gilt es im Rahmen politischer Bildung zu vermitteln, dies gehört zu ihrer Aufgabe.

152 Höcke (2018), S. 255 – 258; Siehe dazu sowie zu weiteren Äußerungen auch: Thieme (2019), S. 3. Pfahl-Traughber (2019), S. 15.

5 Fazit

Die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes, die Menschenrechte und die ihnen zugrunde liegenden Werte bilden die Grundlagen für politische Bildung in Deutschland; aus menschenrechtlichen Verträgen ergibt sich außerdem eine explizite staatliche Verpflichtung zur Menschenrechtsbildung durch die schulische und außerschulische Bildung.

Lehrer_innen wie auch Akteure im Bereich der außerschulischen Bildung müssen daher auch rassistische und rechtsextreme Positionen von politischen Parteien kritisch thematisieren. Dem stehen für den Bereich der schulischen Bildung weder Regelungen des Beamten- oder des Schulrechts noch der Beutelsbacher Konsens entgegen, der im schulischen und außerschulischen Bereich von politischer Bildung als Leitfaden dient.

Gerade die deutsche Geschichte hat gezeigt, dass die freiheitliche demokratische Grundordnung eines Staates zerstört werden kann, wenn rassistische Grundhaltungen nicht rechtzeitig auf energischen Widerstand stoßen und sich so verbreiten und durchsetzen können. Der Nationalsozialismus ist daher in der politischen Bildung nicht nur als historisches und abgeschlossenes Ereignis zu behandeln. Vielmehr geht es stets auch darum, gegenwärtige Erscheinungsformen von Rassismus

zu thematisieren und die damit verbundenen Risiken für den gesellschaftlichen Frieden aufzuzeigen. Dies stellt einen wesentlichen Bestandteil des Auftrags schulischer und außerschulischer Bildung dar.

Rassistische Positionen sind insbesondere dann aufzugreifen und kritisch zu thematisieren, wenn sie sich sogar in Parteien finden, die in den Parlamenten sitzen und die Menschenwürde als den Konsens aufkündigen, der in einer demokratischen, auf den Menschenrechten beruhenden Gesellschaft und für die grundgesetzliche Ordnung konstituierend ist. Das Gebot der Chancengleichheit der Parteien (Artikel 21 Grundgesetz) steht dem nicht entgegen. Wie etwa dem Schulrecht der Länder zu entnehmen ist oder die Kultusministerkonferenz betont, ist politische Bildung nicht neutral, sondern basiert auf Werten. Dies gilt gleichermaßen für die schulische und außerschulische Bildung. Wird der Grundsatz der gleichen Menschenwürde und der Rechtsgleichheit eines jeden Individuums in Frage gestellt, haben Lehrer_innen sowie Akteure im Rahmen staatlich geförderter Bildungsarbeit dem zu widersprechen, auch wenn es sich um Positionen politischer Parteien handelt. Wesentlich ist allein, dass die Auseinandersetzung sachlich erfolgt.

6 Literatur und Dokumente

Alternative für Deutschland (AfD) (2016): Programm für Deutschland. Das Grundsatzzprogramm der Alternative für Deutschland. Beschlossen auf dem Bundesparteitag in Stuttgart am 30.04. / 01.05.2016. https://www.afd.de/wp-content/uploads/sites/111/2017/01/2016-06-27_afd-grundsatzprogramm_web-version.pdf (abgerufen am 21.07.2019)

Alternative für Deutschland (AfD) (2017): Programm für Deutschland. Wahlprogramm der Alternative für Deutschland für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 24. September 2017. Beschlossen auf dem Bundesparteitag in Köln am 22. / 23. April 2017. https://www.afd.de/wp-content/uploads/sites/111/2017/06/2017-06-01_AfD-Bundestagswahlprogramm_Onlinefassung.pdf (abgerufen am 21.07.2019)

Auma, Maisha-Maureen (2017): Rassismus. Bundeszentrale für politische Bildung. <https://www.bpb.de/gesellschaft/migration/dossier-migration/223738/rassismus> (abgerufen am 06.07.2019)

Botsch, Gideon (2009): Gutachten im Auftrag des SPD-Kreisverbandes Spandau und der SPD Abteilung Alt-Pankow zur Frage: „Sind die Äußerungen von Dr. Thilo Sarrazin im Interview mit der Zeitschrift Lettre International (deutsche Ausgabe, Heft 86) als rassistisch zu bewerten?“ http://www.nachdenkseiten.de/upload/pdf/100129_hinweise_2_sarrazin.pdf (abgerufen am 06.07.2019)

Botsch, Gideon (2017): Rechtsextremismus als politische Praxis. Umriss akteursorientierter Rechtsextremismusforschung. In: Kopke, Christoph / Kühnel, Wolfgang (Hg.): Demokratie, Freiheit und Sicherheit. Festschrift zum 65. Geburtstag von Hans-Gerd Jaschke, Baden-Baden: Nomos, S. 131 – 146

Botsch, Gideon (2018): AfD: Im Parlament gegen das Parlament. In: Blätter für deutsche und internationale Politik, 63 (2018), S. 17 – 20

Brunhold, Andreas (2017): Wie tragfähig ist der Beutelsbacher Konsens heute? In: Frech, Siegfried / Richter, Dagmar (Hg.): Der Beutelsbacher Konsens. Bedeutung, Wirkung, Kontroversen. Schwalbach / Ts.: Wochenschau Verlag, S. 87 – 103

Bundesamt für Verfassungsschutz (2019): Gutachten zu tatsächlichen Anhaltspunkten für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung in der „Alternative für Deutschland“ (AfD) und ihren Teilorganisationen, Geheimhaltungsstufe: Verschlussstufe – Nur für den Dienstgebrauch, Stand: 15. Januar 2019, veröffentlicht von NETZPOLITIK.ORG am 28.01.2019. <https://netzpolitik.org/2019/wir-veroeffentlichen-das-verfassungsschutz-gutachten-zur-afd/> (abgerufen am 06.06.2019)

Bundesministerium des Innern für Bau und Heimat (2015): Erklärung des Forums gegen Rassismus 2015: Rassismus bekämpfen – Menschenrechte wahren. <http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/2015/11/erklaerung-fgr-2015.html> (abgerufen am 05.07.2019)

Bundesregierung (2017): Nationaler Aktionsplan gegen Rassismus. Positionen und Maßnahmen zum Umgang mit Ideologien der Ungleichwertigkeit und den darauf bezogenen Diskriminierungen. https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/heimat-integration/nap.pdf;jsessionid=EC6FA623CA569E0A8346D-33FF9B8798F.1_cid373?__blob=publicationFile&v=7 (abgerufen am 05.07.2019)

Cremer, Hendrik (2010): Ein Grundgesetz ohne „Rasse“. Vorschlag für eine Änderung von Artikel 3 Grundgesetz, Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte. https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Policy_Paper/policy_paper_16_ein_grundgesetz_ohne_rasse.pdf (abgerufen am 06.07.2019)

Cremer, Hendrik (2017): Rassismus? – Die Entscheidung des UN-Ausschusses gegen rassistische Diskriminierung (CERD) im „Fall Sarrazin“. In: Fereidooni, Karim / El, Meral (Hg.): Rassismuskritik und Widerstandsformen. Wiesbaden: Springer VS, S. 415 – 427

Cremer, Hendrik / Cobbinah, Beatrice (2019): Rassistische Straftaten: Muss die Strafverfolgung und Ahndung effektiver werden? In: Strafverteidiger, Heft 09 / 2019, S. 684 – 654

Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste (2018): Neutralitätspflichten für Zuwendungsempfänger, WD 3 – 3000 – 117 / 18, 27.04.2018

Deutsches Institut für Menschenrechte (2010): Stellungnahme zu Aussagen von Thilo Sarrazin, Mitglied im Vorstand der Deutschen Bundesbank. https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Stellungnahmen/stellungnahme_zu_aussagen_v_thilo_sarrazin__02_09_2010.pdf (abgerufen am 11.06.2019)

Deutsches Institut für Menschenrechte (2018): Zurückweisungen von Flüchtlingen an der Grenze? Eine menschen- und europarechtliche Bewertung. Zweite, erweiterte und aktualisierte Auflage, Juni 2018. https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Stellungnahmen/Stellungnahme_Zurueckweisungen_von_Fluechtligen_an_der_Grenze_Zweite_Auflage.pdf (abgerufen am 11.06.2019)

Dişçi, Duygu (2019): Der Grundsatz politischer Neutralität, Grenzen der Äußerungsbefugnis politischer Amtsträger. Berlin: Duncker & Humblot

Eder, Christian (2017): „Rote Karte“ gegen „Spinner“? Bedeutung und Reichweite staatlicher Neutralitätspflichten in der politischen Auseinandersetzung. Berlin: Duncker & Humblot

Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) (2014): ECRI-Bericht über Deutschland (fünfte Prüfungsrunde) https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Europarat_Dokumente/ECRI_Bericht_Deutschland_5_2014_de.pdf (abgerufen am 21.07.2019) Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) (2017): Allgemeine politische Empfehlung Nr. 7. <http://rm.coe.int/ecri-general-policy-recommendation-no-7-revised-on-national-legislatio/16808b5aac> (abgerufen am 06.07.2019)

Giesa, Christoph (2015): Die neuen Rechten – Keine Nazis und trotzdem brandgefährlich. Essay, Bundeszentrale für politische Bildung. <https://www.bpb.de/apuz/212358/keine-nazis-und-trotzdem-brandgefaehrlich> (abgerufen am 11.06.2019)

Häusler, Alexander (2018): Die AfD: Werdegang und Wesensmerkmale einer Rechtsaußenpartei, Bundeszentrale für politische Bildung. <http://www.bpb.de/politik/extremismus/rechtspopulismus/271484/die-afd-werdegang-und-wesensmerkmale-einer-rechtsausenpartei>. (abgerufen am 11.06.2019)

Heinrich, Gudrun (2016): Politische Bildung gegen Rechtsextremismus und Rechtspopulismus. Welche Bedeutung hat der Beutelsbacher Konsens? In: Widmaier, Benedikt / Zorn, Peter (Hg.). Brauchen wir den Beutelsbacher Konsens? Eine Debatte der politischen Bildung. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung, S. 179 – 186

Höcke, Björn (2018): Nie zweimal in denselben Fluss. Berlin. Manuscriptum

Hruschka, Constantin (2018): Dublin ist kein Fünf-Minuten-Verfahren – Zu Zurückweisungen an der Grenze. <https://verfassungsblog.de/dublin-ist-kein-5-minuten-verfahren-zu-zurueckweisungen-an-der-grenze/> (abgerufen am 11.06.2019)

Hufen, Friedhelm (2018): Politische Jugendbildung und Neutralitätsgebot, In: RdJB 2 / 2018, S. 216 – 221

Hufen, Friedhelm (2019): Das Neutralitätsgebot – ein rechtlicher Maulkorb für die politische Bildung? Vortrag vom 06.04.2019 beim 53. Plenum des Aktionsbündnisses gegen Gewalt, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit in Brandenburg. <https://www.aktionsbueundnis-brandenburg.de/das-neutralitaetsgebot-ein-rechtlicher-maulkorb-fuer-die-politische-bildung/> (abgerufen am 11.06.2019)

Huhle, Rainer (2008): Kurze Geschichte der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte. Bundeszentrale für politische Bildung. <http://www.bpb.de/internationales/weltweit/menschenrechte/38643/geschichte-der-menschenrechtserklaerung?p=all> (abgerufen am 04.07.2019)

Initiative Schwarze Menschen in Deutschland (ISD) (2015): Positionspapier der ISD zum Begriff „Rasse“ in Gesetzen. http://isdonline.de/wp-content/uploads/2015/03/Positionspapier-der-ISD-zum-Begriff-%E2%80%9ERasse_.pdf (abgerufen am 06.07.2019)

Janis, W. Mark / Kay, Richard S. / Bradley, Anthony W. (2008): European Human Rights Law, Text and Materials. Third Edition, New York: Oxford University Press

Jesse, Eckhard (2017): Rechtsextremismus in Deutschland: Definition, Gewalt, Parteien, Einstellungen. In: Neue Kriminalpolitik 1 / 2017, S. 15 – 35

Jesse, Eckhard / Mannewitz, Tom (2018): Konzeptionelle Überlegungen. In: Jesse, Eckhard / Mannewitz, Tom (Hg.): Extremismusforschung. Handbuch für Wissenschaft und Praxis. Sonderausgabe für die Bundeszentrale für politische Bildung. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung, S. 11 – 22

Jesse, Eckhard / Backes, Uwe (2005): Vergleichende Extremismusforschung. Baden-Baden: Nomos

Klausmann, Vincent (2019): Meinungsfreiheit und Rechtsextremismus. Das antinationalsozialistische Grundprinzip des Grundgesetzes. Baden-Baden: Nomos

Kopke, Christoph (2017): Verschwörungsmythen und Feindbilder in der AfD und in der neuen Protestbewegung von rechts. In: Neue Kriminalpolitik 1 / 2017, S. 49 – 61

Kultusministerkonferenz (2018): Menschenrechtsbildung in der Schule, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 04.12.1980 i. d. F. vom 11.10.2018. https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/PresseUndAktuelles/2018/Beschluss_Menschenrechtserziehung.pdf (abgerufen am 11.06.2019)

Kultusministerkonferenz (2018a): Demokratie als Ziel, Gegenstand und Praxis historisch-politischer Bildung und Erziehung in der Schule vom 06.03.2009 i. d. F. vom 11.10.2018. https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/PresseUndAktuelles/2018/Beschluss_Demokratieerziehung.pdf (abgerufen am 11.06.2019)

Landtag Brandenburg, Parlamentarischer Beratungsdienst (2017): Staatliche Förderung von Maßnahmen der politischen Bildung durch freie Träger – Maßgaben des Haushalts-, Verwaltungs- und Verfassungsrechts

Landtag Brandenburg, Parlamentarischer Beratungsdienst (2018): Rechtlicher Rahmen der Förderung von Initiativen gegen Gewalt, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit

Landtag Brandenburg, Parlamentarischer Beratungsdienst (2019): Rechtsfragen zum Handlungskonzept „Tolerantes Brandenburg“ und seiner Umsetzung. Teil I: Fragen zur Organisation, Finanzierung, parteipolitischen Neutralität und zu Art. 7a LV

Mannewitz, Tom / Ruch, Hermann / Thieme, Tom / Winkelmann, Thorsten (2018): Einleitung. In: Was ist politischer Extremismus? Grundlagen, Erscheinungsformen, Interventionsansätze. Frankfurt / M.: Wochenschau Verlag, S. 5 – 14

Niehr, Thomas / Reissen-Kosch, Jana (2018): Volkes Stimme? Zur Sprache des Rechtspopulismus. Berlin: Duden

Niendorf, Mareike / Reitz, Sandra (2016): Das Menschenrecht auf Bildung im deutschen Schulsystem. Was zum Abbau von Diskriminierung notwendig ist. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte

Niendorf, Mareike / Reitz, Sandra (2019): Schweigen ist nicht neutral. Menschenrechtliche Anforderungen an Neutralität und Kontroversität in der Schule. Information. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte

Otto, Patrick Christian (2016): Aufruf zu (Gegen-)Demonstrationen durch Hochschulen. Zu Existenz und Umfang eines universitären Neutralitätsgebots. In: WissR 49; S. 135 – 151

Overwien, Bernd (2019): Politische Bildung ist nicht neutral. In: Shrinking Space. Demokratie gegen Menschenfeindlichkeit 1 / 2019, S. 26 – 38

Pfahl-Traugber, Armin (2018): Die AfD ist eine rechtsextremistische Partei. In: Humanistischer Pressedienst. <https://hpd.de/artikel/afd-rechtsextremistische-partei-16139> (abgerufen am 11.06.2019)

Pfahl-Traugber, Armin (2018a): Ist die AfD (rechts-)extremistisch? In: Blick nach rechts. 23.03.2018. <https://www.bnr.de/artikel/hintergrund/ist-die-afd-rechts-extremistisch> (abgerufen am 11.06.2019)

Pfahl-Traugber, Armin (2019): Die AfD und der Rechtsextremismus. Eine Analyse aus politikwissenschaftlicher Perspektive. Wiesbaden: Springer VS

Reitz, Sandra / Rudolf, Beate (2014): Menschenrechtsbildung für Kinder und Jugendliche. Befunde und Empfehlungen für die deutsche Bildungspolitik. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte

Scharathow, Wiebke / Melter, Claus / Leiprecht, Rudolf / Mecheril, Paul (2011): Rassismuskritik. In: Melter, Claus / Mecheril, Paul (Hg.): Rassismuskritik. Band 1: Rassismustheorie und -forschung. 2. Auflage. Schwalbach / Ts.: Wochenschau Verlag, S. 10 – 12

Thieme, Tom (2019): Dialog oder Ausgrenzung – Ist die AfD eine rechtsextreme Partei? Bundeszentrale für politische Bildung. <http://www.bpb.de/politik/extremismus/rechtspopulismus/284482/dialog-oder-ausgrenzung-ist-die-afd-eine-rechtsextreme-partei> (abgerufen am 11.06.2019)

Wieland, Joachim (2019): Was man sagen darf: Mythos Neutralität in Schule und Unterricht. Hintergrundpapier zu „Politische Bildung in der Schule“. Friedrich Ebert Stiftung. April 2019. <http://library.fes.de/pdf-files/studienfoerderung/15341.pdf> (abgerufen am 11.06.2019)

Zick, Andreas / Küpper, Beate / Berghahn Wilhelm (2019): Verlorene Mitte – Feindselige Zustände. Rechtsextreme Einstellungen in Deutschland 2018 / 19. Hg. für die Friedrich-Ebert-Stiftung von Franziska Schröter. Bonn: Dietz

Impressum

HERAUSGEBER

Deutsches Institut für Menschenrechte
Zimmerstraße 26/27 | 10969 Berlin
Tel.: 030 259 359-0 | Fax: 030 259 359-59
info@institut-fuer-menschenrechte.de
www.institut-fuer-menschenrechte.de

Analyse | August 2019

ISBN 978-3-946499-50-3 (Print)

ISBN 978-3-946499-51-0 (PDF)

SATZ

Da-TeX Gerd Blumenstein, Leipzig

TITELBILD

© Nico Herzog

DRUCK

bud Potsdam



© Deutsches Institut für Menschenrechte, 2019
Alle Rechte vorbehalten

Gedruckt auf 100 % Altpapier

Deutsches Institut für Menschenrechte

Zimmerstraße 26/27
10969 Berlin

www.institut-fuer-menschenrechte.de